Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 18 (1968)

Heft: 3/4

Artikel: Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565-1598

Autor: Rück, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80611

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BISCHOF UND NUNTIUS IM BEMÜHEN UM DEN WIEDERAUFBAU DER DIÖZESE LAUSANNE NACH DER REFORMATION 1565—1598

Von Peter Rück

Die besondere Situation der Diözese Lausanne ist in den Jahren nach 1536 gekennzeichnet durch die von Bern geförderte oder erzwungene Reformation weiter Gebiete und den gleichzeitigen Zusammenbruch der alten Diözesanverwaltung. Während die kirchlichen Behörden sich andernorts auf ein Reduit innerhalb der alten Diözesangrenzen zurückziehen konnten, mußten Bischof, Generalvikar und Domkapitel von Lausanne nach Savoyen emigrieren. Die Rückkehr aus dem Exil dauerte jahrhundertelang: Erst im 17.Jahrhundert vermochte der Bischof in Freiburg Fuß zu fassen, Generalvikariat und Offizialität entstanden ohne Kontinuität mit vorreformatorischen Einrichtungen im Lauf des 16. Jahrhunderts auf der Grundlage lokalfreiburgischer Institutionen, und das Domkapitel konnte erst 1924 in Freiburg wieder errichtet werden. Erst seit 1924 hat der Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg wieder eine Kathedrale. Die Diözese war also während nahezu vierhundert Jahren ohne Kathedrale und ohne Domkapitel.

Zahlreiche Untersuchungen, besonders diejenigen des ehemaligen Generalvikars Louis Waeber (gest. 1961), befassen sich mit dem innerkirchlichen Leben der Diözese nach der Reformation. Dagegen blieb die kirchliche Institutionengeschichte vernachlässigt. Die Frage nach den Voraussetzungen für die Weiterexistenz, die Frage

nach den Institutionen ist erst vor kurzem gestellt und nun in einigen Punkten auch schon gelöst worden. Nachdem eine frühere Arbeit gezeigt hat, wie sich die Bemühungen Bischof Sebastians von Montfaucon (1517—1560) zerschlugen und dessen Nachfolger Claude-Louis Alardet (1560—1561) gar nicht in Erscheinung trat, sollen im folgenden die Versuche des neuen Bischofs Antoine de Gorrevod (1565—1598) und der römischen Kurie, im Anschluss an das Konzil von Trient die Lausanner Diözesanverhältnisse mit und gegen den Rat von Freiburg von außen her zu beeinflussen, dargestellt werden[1].

Bischof Antoine de Gorrevod (1565—1598)

Die Sedisvakanz nach dem Hinschied von Bischof Alardet dauerte mehr als vier Jahre. Sie bedeutet das Ende der alten und den Anfang der neuen Diözese Lausanne[2]. Papst Pius IV. ernannte drei Wochen vor seinem Tod, am 17.November 1565, auf Veranlassung des Herzogs von Savoyen den Abt von St. Paul in Besançon, Antoine de Gorrevod aus dem Haus der Grafen von Pont-de-Vaux zum neuen Bischof von Lausanne[3]. Die Weihe fand erst 1567 statt. Die Umstände der Wahl des burgundischen Abtes sind noch völlig unaufgeklärt, weil die Quellen aus Burgund und Savoyen bisher

---

Abkürzungen: AEF = Archives de l'Etat de Fribourg; RM = Ratsmanual; GS = Geistliche Sachen; DHBS = Dictionnaire hist. et biogr. de la Suisse; ZSKG = Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte.

[1] Vgl. meine Aufsätze: *Die letzten Versuche Sebastians von Montfaucon zur Wiederherstellung der bischöflichen Verwaltung in den katholischen Teilen der Diözese Lausanne*, in: Schweiz. Zts. f. Gesch. 16 (1966) p.1—19; *Freiburg und das Konzil von Trient*, in: ZSKG 59 (1965), p.177—192; *Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne*, ebenda p.297—327; *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg 1563—1600*, in: ZSKG 61 (1967), p. 245—300.

[2] Rück, *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats*, a.a.O. p. 246ff.

[3] *Hierarchia catholica medii et recent. aevi* vol. III, ed altera Schmitz-Kallenberg, Monasterii 1923, p.220. Gorrevod blieb zeitlebens Abt von St. Paul und Domherr von Besançon, vgl. *Gallia Christiana* XV, Sp. 228.

noch nicht verwertet wurden und in diesem Zusammenhang von mir auch nicht verwertet werden konnten[4].

Im Unterschied zu seinem Vorgänger ließ Gorrevod den Rat von Freiburg nicht lange auf sich warten. Schon ein halbes Jahr nach der Wahl, am 30.Juli 1566, finden wir seinen Namen erstmals im Ratsmanual[5]. Jakob Grandis, der spätere Chorherr von St. Niklaus und Pfarrer von Barberêche[6], brachte einen vom neuen Bischof in Besançon ausgestellten Ausweis mit, worin der Bischof dem *herren propst unnd annder geistlich gewallt gibt, ine H. Grandis zu absolvieren unnd ime ouch ein straff uffzeleggen*. Daraus geht hervor, daß der Bischof über das 1563 in Freiburg geschaffene Propsteigericht informiert war und es auch anerkannte, daß er also bereit war, mit den bestehenden Institutionen zusammenzuarbeiten. Von seiner Seite fehlte es mindestens anfänglich nicht an gutem Willen, und die späteren Anklagen gegen ihn, vor allem wegen Nicht-Residenz, waren ungerechtfertigt. Gorrevod machte jedoch die Erfüllung seiner bischöflichen Pflichten von Bedingungen abhängig, denen der Freiburger Rat nicht nachkommen wollte.

Gorrevod war von Anfang an darauf aus, das 1536 verlorene Territorium der Bischöfe von Lausanne wiederherzustellen. Er hielt dies für absolut unerlässlich, sicher teilweise zu Recht, denn nach dem Zusammenbruch des Bistums und der bischöflichen Verwaltung waren auch alle früheren Einnahmequellen versiegt. Die bischöfliche Hofhaltung war kostspielig, selbst bei bescheidenen An-

---

[4] Aus den gedruckten Inventaren der Archives départementales du Doubs in Besançon, vor allem denjenigen der Serien G (Domstift) und 67 H (St.Paul) geht hervor, daß in Besançon eine große Zahl von Quellen liegt. Weitere dürften sich in Salins, wo Gorrevod Propst von St.Anatole war, und in Neuveville-en-Bresse, wo er Prior war, befinden, andere in Chambéry und Turin. Gar nichts ist nach einer Auskunft des erzbischöflichen Archivars in den Archives de l'Archevêché zu finden, die nicht vor die französische Revolution zurückreichen. Bisherige Darstellungen von Gorrevods Episkopat: M. Schmitt/J. Gremaud, *Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne*, t.II, Fribourg 1859, p.395—413; *Gallia Christiana* XV, Sp.355, *DHBS* III (1926), p.496 (M. Reymond); AEF Collection Gremaud vol.93 (Papiers Schmitt), f. 130—133 über das Haus Gorrevod; dazu die im folgenden zitierte Literatur.

[5] AEF RM 94 zum 30.Juli.

[6] Über ihn vgl. die Notizen in AEF Fichier Waeber zu «Grandis».

sprüchen; die Herren von Freiburg wußten das nur zu gut und wiesen auch immer wieder darauf hin, wenn sie dem Bischof die Unerwünschtheit seiner Residenz in ihrer Stadt klarlegen mußten.

Das frühere bischöfliche Haus (Chastel-Alaigre) auf dem heutigen Python-Platz war 1562 in den Besitz der Stadt übergegangen [7]. Im August 1567 ließ Bischof Gorrevod — seit kurzem geweiht — den Rat in einem Schreiben und durch einen Gesandten um die Rückerstattung des bischöflichen Hauses bitten, da er sich in Freiburg niederlassen wollte [8]. Der Rat lehnte mit der Begründung ab, das Haus gehöre nicht dem Bistum, sondern einer der bischöflichen Vorgänger habe es gekauft, um sein *burgrecht daruff zesetzen*, das heißt um das freiburgische Bürgerrecht zu erhalten, wofür sich ja jedermann über das Eigentum eines Hauses in der Stadt ausweisen mußte [9]. Trotzdem scheint der Rat von seiner eigenen Antwort nicht ganz überzeugt gewesen zu sein, denn als Caspar Weck am 4. April 1583 das baufällige bischöfliche Haus samt Umschwung kaufen wollte, um dort neu zu bauen, war der Rat zwar einverstanden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Bischof das Haus wieder überlassen werden müsse, falls er sich in Freiburg niederließe, natürlich bei Rückvergütung der dem neuen Besitzer inzwischen aufgelaufenen Kosten[10]. Der Rat beschloß dann, das Haus dem Meistbietenden zu verkaufen[11]. Später wurde es tatsächlich Bischof Jean de Watteville wieder übergeben, wenigstens der Umschwung.

Mehr als das alte Haus interessierten Bischof Gorrevod die Besitzungen, die Freiburg seit 1536 okkupierte, vor allem Bulle mit dem bischöflichen Schloß — wo jetzt der Freiburger Vogt saß —, dazu Riaz, La Roche und Albeuve. Bei jeder Gelegenheit bat er Freiburg, ihm seine Güter wiederzugeben, aber jedesmal wurde er abgewiesen. Louis Waeber hat die Entwicklung dieser Verhand-

---

[7] AEF RM 85 zum 29. und 30. Januar 1562, dazu Seckelmeisterrechnung 319, f. 28v: Kaufpreis 1000 Pfund, vom Verkäufer ist nicht die Rede.

[8] AEF RM 96 zum 4. August 1567.

[9] AEF RM 96 zum 6. und 7. August und Missivenb. 22, f. 60v zum 8. August 1567.

[10] AEF RM 125 zum 4. April 1583.

[11] AEF RM 126 zum 30. August 1583, ebenda zum 3. Sept.: Die Anstösser bitten, das bischöfliche Haus ihnen zu verkaufen.

lungen geschildert[12]. Seit 1602 erhielt Bischof Jean Doroz (1600—1607) für seinen Unterhalt eine bescheidene Unterstützung in Naturalien[13]. Doroz, der nur kurze Zeit in Freiburg residierte und im übrigen als Koadjutor des Erzbischofs von Besançon wirkte, war dann der erste, der auf territoriale Ansprüche verzichtete. Der Rat stellte ihm dafür Haus und Hof zur Verfügung, dazu einen Zehnten in Sévaz, der schon früher dem Bischof gehört hatte. Dagegen gelang es nicht, die Kartause von La Part-Dieu der bischöflichen Mensa zu inkorporieren[14]. Als sich Bischof Jean de Watteville Ende 1613 in Freiburg niederließ, stimmte er dem Abkommen vom 18. März 1603 zwischen dem Rat und Bischof Doroz zu[15] und bestätigte es — mit Ausnahme der Inkorporation von La Part-Dieu — am 19.September 1614[16]. Am 29.März 1615 wurde der Vertrag in Altdorf von Nuntius Sarego ratifiziert[17]. Damit hatte der Bischof von Lausanne als Landesfürst auch rechtlich zu bestehen aufgehört, denn die weit umfangreicheren von Bern eroberten Gebiete waren hoffnungslos verloren[18].

Auch abgesehen von seinem Besitz blieb die Residenzfrage für Bischof Gorrevod das Hauptanliegen seines Episkopats. Er wollte mindestens in seine Diözese kommen, die Kirchen visitieren, die Firmung erteilen, mit den Behörden Kontakt aufnehmen. Im August 1566 schrieb er an Propst Duvillard, den er schon als seinen Vertreter betrachtete, daß er sich in Freiburg niederlassen möchte[19]. Duvillard fragte vor dem Rat, wie er antworten solle. Man sagte ihm, der Aufenthalt des Bischofs in Freiburg sei jetzt nicht ratsam.

---

12 L. Waeber, *L'arrivée à Fribourg de Mgr. de Watteville et la visite du diocèse de 1625*, in: ZSKG 36 (1942), p.221—296, bes. p.224ff.

13 Waeber a.a.O. p.230.

14 Waeber a.a.O. p.230ff.

15 Text bei B. de Vevey, *Le droit de Bulle* (Les sources du droit suisse IX: Canton de Fribourg section I, vol. III), Aarau 1935, p.71—78 nr.71.

16 De Vevey a.a.O. p.79—83 nr.74.

17 Regest bei De Vevey a.a.O. p.83, nr.75, Text bei J. Gremaud, *Notice historique sur la ville de Bulle*, Archives de la Soc. d'histoire du canton de Fribourg, vol.3 (1882), p.201, nr. CVI; vgl. zur ganzen Frage auch Waeber a.a.O., p.249ff.

18 Zu den Verhandlungen mit Bern vgl. hienach Anm. 89.

19 AEF RM 94 zum 17.August 1566.

Ein Jahr später schrieb Gorrevod wieder, er wolle seine Schäflein in Freiburg und Solothurn besuchen. Der Rat ließ ihm antworten, er solle erst einmal nach Solothurn reiten, man wolle sich inzwischen — *diewÿl der handel schwär und wichtig ist* — die ganze Sache nochmals überlegen[20]. Freiburg hatte im März 1567 die Einladung Gorrevods zu seiner Konsekration in Besançon wegen angeblich dringender Geschäfte dankend abgelehnt. Es ist aber klar, daß der Rat sich mit seiner Absenz vor Konzessionen an den Bischof bewahren wollte[21].

Die weiteren Versuche Gorrevods, seine Diözese zu betreten, liefen jenen um die Wiederherstellung des bischöflichen Territoriums parallel. Die fortwährend ablehnende Haltung Freiburgs mußte den Bischof schließlich auf den Verdacht bringen — den er dann auch aussprach —, die geistlichen Behörden in Freiburg seien ebenso um ihre Stellung besorgt wie die weltlichen. Propst Duvillard versicherte im April 1571, es sei nicht wahr, daß er die Ankunft des Bischofs hintertreibe aus Furcht, sein eigenes Einkommen würde dabei vermindert[22]. Der Rat ließ Gorrevod umgehend wissen, die Haltung von Propst Duvillard sei über jeden Zweifel erhaben. Eine Antwort auf die bischöflichen Begehren würde demnächst erfolgen[23]. Es war jedenfalls paradox, wenn die Freiburger im Jahr 1576 den Bischof der Vernachlässigung der Residenzpflicht anklagten. Auf diese Anschuldigung hatte der neue Nuntius, Bartolomeo Portia, dem Kardinalstaatssekretär in Rom zu antworten.

Nuntius Bartolomeo Portia (1575—1577)

Der Vorschlag einer neuen Nuntiatur in der Schweiz war von der Schweizerreise Kardinal Borromeos im Jahr 1570 ausgegangen[24]

---

[20] AEF RM 96 zum 4., 6., 7.August und Missivenb. 22, f. 60v zum 8.August 1567; die Reaktion Gorrevods in seinem Schreiben vom 23.Sept. 1569, AEF Corresp. des évêques de Lausanne, Dossier Gorrevod.

[21] AEF Missivenb. 22, f. 58.

[22] AEF RM 103 zum 9.April 1571.

[23] AEF Missivenb. 24, f. 38—38v vom 9.April 1571.

[24] H. Reinhardt/F. Steffens, *Die Nuntiatur des Giovanni Francesco Bonhomini*, Einleitung, Solothurn 1910, p. CCCX ff., bes. p. CCCXXVII f.

und von Papst Pius V. den 7 katholischen Orten durch Breve vom 9. Juni 1571 angekündigt worden. Die schweizerischen Gebiete sollten visitiert und die tridentinischen Dekrete zur Anwendung gebracht werden[25]. Die Nuntiatur war jedoch nicht zustande gekommen[26], und als Giovanni Antonio Volpe 1573/74 erneut in die Schweiz geschickt wurde, ging es nicht um eine religiöse, sondern um eine politische Mission, nämlich um die Verhinderung eines Bündnisses der katholischen Orte mit dem calvinistischen Genf, wobei Freiburg allerdings eine wesentliche Rolle spielte[27]. Erst am 30. April 1575 erhielten der Nuntius in Süddeutschland, Bartolomeo Portia, und mit ihm der Franziskaner Francesco Sporeno, von Gregor XIII. den Auftrag zur Visitation der schweizerischen Bistümer[28], und damit ergab sich die Möglichkeit eines entscheidenden Einflusses der kirchlichen Reform in Zusammenarbeit mit dem Bischof auch in der Diözese Lausanne. Aber die Berichte, die der in Freiburg im Breisgau weilende Nuntius vom Basler Weihbischof Tegginger und später, als Bestätigung, von einem Mann aus der Diözese Lausanne über die Zustände in diesem Gebiet erhielt, mußten ihm einen äußerst schlechten Eindruck machen[29]. Er vernahm, daß der Bischof sich nach Besançon zurückgezogen habe, wo er gewisse Einkünfte besitze. Er könne sich aber unmöglich in der Diözese niederlassen. Seit bald 30 Jahren gebe es kein Domkapitel mehr und aus dem Bischof sei ein blosser Titulare geworden,

---

Auf dieser Reise wurde Borromeo wie immer auch von seinem Diener, dem Freiburger Ambros Fornero begleitet, der später auch als Mittelsmann zwischen den Eidgenossen und dem Kardinal diente, vgl. über ihn E. Wymann, *Karl Borromeo und sein Kammerdiener Ambros Fornero von Freiburg*, in: ZSKG 5 (1911), p. 81—104.

[25] F. Steffens/H. Reinhardt, *Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581*, Dokumente Bd. I, Solothurn 1906, nr. 16.

[26] Reinhardt/Steffens, Einl. p. CCCXXXV ff.

[27] Vgl. K. Fry, *Die zweite und dritte Nunziatur des Giovanni Antonio Volpe*, in: ZSKG 39 (1945), p. 1—32, 81—110, bes. p. 88ff., dazu A. Maillard, *La politique fribourgeoise à l'époque de la réforme catholique*, Fribourg 1954, p. 43ff., auch Reinhardt/Steffens, Einl. p. CCCLIII—CCCLV.

[28] Steffens/Reinhardt, Dok. I nr. 24, 26, 27.

[29] a.a.O. nr. 41: Brief Portias an den Kardinal von Como vom 15. Okt. 1575 mit dem Bericht über die Zustände in der Diözese Lausanne, vgl. Reinhardt/Steffens, Einl. p. CCCLXI.

der seinen Titel benütze, um in Besançon, wo er auch Domherr sei, als Suffragan zu wirken. Nur zwei Orte in der Diözese, Freiburg und Solothurn, seien katholisch geblieben. Dort seien zwei Pröpste, die sich quasi bischöfliche Gewalt anmaßten, während der Bischof in seiner Diözese nichts mehr zu sagen habe. Der weltliche Magistrat habe, wie das bei den Häretikern üblich sei, alle Gewalt an sich gerissen, die sonst vom Bischof ausgeübt werde.

Nachdem Portia Ende Januar 1576 in Porrentruy Bischof Blarer aufgesucht und mit ihm die Durchführung der Konzilsdekrete besprochen hatte, begab er sich nach Besançon, um dort mit Gorrevod zusammenzutreffen[30]. Gorrevod war aber nicht zu finden, und Portia mußte mit dem Erzbischof, Claude de la Beaume, auch die Lausanner Belange verhandeln. Nach seiner Rückkehr nach Freiburg i.Br. schrieb er am 24.Februar 1576 an den Kardinal von Como über die Verhältnisse in der Diözese Lausanne[31], bestätigte die Ermittlungen vom 15.Oktober 1575 und sprach von den Versuchen des Bischofs, wieder in seine Diözese zu gelangen. Freiburg und Solothurn hätten die bischöflichen Territorien besetzt, sie präsentierten die Geistlichen für vakante Stellen und dem Bischof bleibe nichts anderes übrig, als die Ernannten zu bestätigen. Gorrevod habe seinen Bruder, den Ritter Laurent de Gorrevod[32], mit großem Gefolge nach Freiburg gesandt, aber dabei nichts erreicht als die Beteuerung, man wäre froh über die Residenz des Bischofs, könne sie aber nicht zulassen, weil sonst Bern irritiert würde und Freiburg in einem darauffolgenden Konflikt auch alle seine Eroberungen verlieren könnte, womit dem Bischof natürlich auch nicht gedient wäre. Portia hinterließ beim Erzbischof in Besançon ein Schreiben an Gorrevod und verlangte von diesem einen Bericht über den Stand der Diözese. Als er am 9.April 1576 wieder an Kardinalstaatssekretär Tolomeo Galli schrieb, hatte er von Gorrevod noch keinen Bericht erhalten[33], konnte Rom aber versichern, daß die Behauptungen Freiburgs und Solothurns, sie würden von ihrem Bischof vernachlässigt, unbegründet seien. Im

---

[30] Reinhardt/Steffens, Einl. p. CCCLXIV.

[31] Steffens/Reinhardt, Dok. I, nr. 62.

[32] Über die Familie vgl. Steffens/Reinhardt, Dok. I, p. 99, Anm. 2.

[33] a.a.O. nr. 67.

selben Monat war ja dem Bischof eine neuerliche Absage zuteil geworden[34]. Offenbar hatte er in der Residenzfrage an Duvillard geschrieben, weil ihm die verdrehten Anklagen zu Ohren gekommen waren. Wir wissen nicht, wie Gorrevod in der Folge dem Nuntius Bericht erstattete. Portia hatte ihn im Sommer 1576 nochmals auf die Residenzpflicht aufmerksam gemacht, erhielt aber erst am 3.April 1577, als er in Köln weilte, eine Antwort Gorrevods, die zwar nicht mehr erhalten zu sein scheint, von der wir aber wissen, daß sie vom Nuntius am 4.April 1577 zusammen mit einem Begleitschreiben an den Kardinalstaatssekretär übermittelt wurde[35]. Die über die Diözese Lausanne in Rom eintreffenden Berichte mußten dort einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen. Einerseits schrieb der Nuntius über Gorrevods Bemühungen, anderseits gingen wieder sehr schlechte und auch unwahre Nachrichten ein. Ende 1577 schrieb Bernardino Ruginelli aus Bellinzona an Kardinal Borromeo, der Bischof von Lausanne habe seine Diözese, wie er von den Herren in Freiburg und Solothurn gehört, seit mehr als 40 Jahren nicht mehr visitiert und die Firmung nicht mehr gespendet, obschon seit der Visitation Peronis erst 18 Jahre vergangen waren. *Ayme*, klagte er, *grande erore et negligentia di talli Prelatti*[36]. Ruginellis Schreiben fällt in dieselbe Zeit, als in der Schweiz der Wunsch nach einem neuen Nuntius für die kirchliche Reform laut wurde[37]. Luzern war vorerst einer neuen Nuntiatur abgeneigt, obschon es im August 1576 neue Reformforderungen an seinen Klerus gerichtet hatte[38],

---

[34] AEF RM 112 zum 27. April 1576.

[35] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, p. 92, Anm. 1.

[36] a.a.O. nr. 80. Ein Jahr später, am 24.Sept. 1578, schrieb Ruginelli schon von 50 Jahren, die seit der letzten Visitation vergangen seien, vgl. a.a.O. nr. 155.

[37] Zur ganzen Frage REINHARDT/STEFFENS, Einl. p. CCCXCIV ff.

[38] Diese Erlasse stehen im Zusammenhang mit der Tagsatzung der 7 Orte vom 20. Aug. 1576 in Luzern, vgl. *Eidgen. Absch.* 4/2, p. 627, nr. 519 k. Von Freiburg war der Ratssekretär Franz Gurnel nach Luzern geschickt worden. Er unterhielt sich dort mit dem Stadtschreiber Renwart Cysat über die Reform des Klerus und die Luzerner Erlasse vor allem gegen die Konkubinarier. Cysat sandte dann Gurnel eine Abschrift der Luzerner Beschlüsse und empfahl deren Nachahmung, vgl. AEF GS 301 und 302 mit dem Begleitschreiben Cysats und dem Rundschreiben des Luzerner Rates an seinen Klerus. Über die Verhältnisse in der Innerschweiz vgl. REINHARDT/STEFFENS,

fügte sich jedoch dem päpstlichen Beschluß, der im Mai 1579 Giovanni Francesco Bonhomini zum Visitator und Nuntius in der Schweiz ernannte[39]. Mit Bonhomini bricht auch für die Diözese Lausanne eine neue Zeit an, wenn auch sein Wirken — wie diese Arbeit zeigen will — nur auf dem Hintergrund des in Freiburg schon Vollbrachten und nicht als völlig neu und revolutionär gesehen werden darf[40].

Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini und die Diözesansynode von 1579

Als Bonhomini zum Nuntius in der Schweiz ernannt wurde, gab es in der Diözese Lausanne noch immer dieselben kirchlichen Institutionen, über die sich Portia so entsetzt hatte. Die Pröpste von St. Niklaus in Freiburg und von St. Ursen in Solothurn leiteten, immer mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit, die kirchlichen Geschäfte. Der Dekan von Freiburg (seit dem 19. April 1575 Girard Thorin) leitete seit der Reformation das Ehegericht, erteilte seit 1554 Ehedispensen, war seit 1559 Vizeoffizial der Diözese und übte nun, als Bonhomini eintraf, de facto das Offizialat aus[41]. Der Stiftspropst von

---

Einl. p. CXIII—CLXX, dazu O. VASELLA, *Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586* (Quellen z. Schw. Gesch. NF II, Bd. 5), Freiburg 1963, Einleitung, dazu DERS.: *Klerus und Volk im Kampf um die tridentinische Reform in der Schweiz*, in: Hist. Jahrbuch 84 (1964), p. 86—100.

[39] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 282, 300, 301 (= AEF GS 795).

[40] Die Beziehungen Bonhominis zu Freiburg und besonders auch zu Propst Schneuwly sind dargestellt bei MEYER, *Le nonce Bonomius, son activité et son influence dans le canton de Fribourg*, in: Revue de la Suisse catholique 2 (1870/71), p. 16—26, 96—107, dazu J. J. BERTHIER, *Lettres de Jean-François Bonomio, Nonce apostolique en Suisse, à Pierre Schneuwly, prévôt de Saint-Nicolas de Fribourg, aux magnifiques Seigneurs de Fribourg et à d'autres personnages, 1579—1586*, Fribourg 1894 nach Quellen in AEF bes. Nonces apostoliques, Dossier Bonhomini. Berthier enthält viele Fehllesungen und Irrtümer, besser ist die Darstellung bei L. WAEBER, *Constitutions synodales inédites du prévot Schneuwly*, in: ZSKG 31 (1937), p. 100ff.

[41] RÜCK, *Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion*, p. 311ff.; DERS., *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats* p. 270—272, 282.

St. Niklaus, der lange Zeit an Bedeutung weit hinter dem Dekan zurückstand, leitete seit 1563 das Chorgericht und übte die Judikatur über die Geistlichkeit aus, war Generalvikar de facto und später jeweils auch de jure. Seit dem Tod des bisher in seiner Bedeutung unterschätzten Claude Duvillard (gest. 14. April 1577) wurde die Propstei von Peter Schneuwly geleitet [42]. Der Rat führte Aufsicht über das gesamte Benefizialwesen und war zugleich die letzte Instanz für das geistliche, besonders für das Ehegericht, sofern ein Prozeß nicht an den Bischof oder nach Rom weitergezogen wurde, was eher selten vorkam. Der Rat weigerte sich noch 1567, das Urteil seines Dekans von einem andern als dem Diözesanbischof revidieren und kassieren zu lassen [43]. Man kann feststellen, daß seit Bischof Gorrevod, aber ohne sein Zutun, eine provisorische Diözesanverwaltung bestand, die — wenn auch unter vielen Spannungen — mit dem Bischof in beschränktem Maße zusammenarbeitete.

Schneuwly und Thorin hatten die Reformen Duvillards und seiner Mitarbeiter seit 1577 energisch fortgesetzt, waren gegen Konkubinarier und ungebildete Priester vorgegangen, dann auch gegen die Einmischung des Rates in kirchliche Angelegenheiten, dies zwar mit geringem Erfolg, aber doch mit dem Verdienst, die Frage ins Rollen gebracht zu haben. Im Mai 1579 unternahmen die beiden die seit 1559 erste Visitation der Pfarreien des Kantons Freiburg und wurden dabei von Vertretern des Rates begleitet [44]. Seit der ersten Teilpublikation des Tridentinums (Ehedekrete) im Jahr 1568 gab es ja neben der Reformtätigkeit der kirchlichen Behörden immer auch diejenige des Rates. Man stützte sich hier auf die Tätigkeit des Chorgerichtes. Von seiten des Bischofs war wenig zu erwarten, obschon sich dieser am 24. Oktober 1571 an der Diözesansynode in Besançon beteiligt hatte, wo eben die Durchführung des Tridenti-

---

[42] a.a.O. p. 259ff.

[43] Vgl. AEF Missivenb. 22, fol. 31 zum 22. Nov. 1567. Ein Dispensgesuch in einem Ehefall (Verwandtschaft) wurde am 24. Oktober 1570 an Bischof Gorrevod weitergeleitet, nachdem das geistliche Gericht schon ablehnend geurteilt hatte, vgl. ebenda fol. 221—222.

[44] AEF RM 117 zum 5. und 16. Mai 1579, dazu L. Waeber, *Constitutions synodales inédites* p. 99.

nums behandelt wurde [45]. Von den dort ausgearbeiteten Synodaldekreten vernehmen wir im Zusammenhang mit der Diözese Lausanne vorerst gar nichts [46]. Eine gewisse Resignation im Glauben an die Durchschlagskraft des Konzils ist in diesen Jahren unverkennbar. Als im Juli 1572 der mailändische Franziskaner Johannes Hieronymus Curtius im Auftrag des Provinzials und mit einem Beglaubigungsschreiben Borromeos das Freiburger Barfüßerkloster visitieren und die Konzilsbeschlüsse einführen wollte, bat er den Rat um Hilfe und Beteiligung. Man stimmte zu, was die Geistlichkeit betraf, verwahrte sich aber gegen jede Einmischung in den Rechtsbereich des Rates als des Schirmherren des Klosters. Franz Gurnel, der Kanzler, schrieb seine persönliche Meinung unter das Ratsprotokoll, wie er das schon oft getan hatte: *Sin reformation hatt gewert, derwyl er hie gewesenn unnd hatt man ime nit vill guets nachgesprochenn, darumb wirt noch das dictum waar, so ein gutter philosophus unnd heilliger mann inn der erstenn tridentinischen Session gesprochenn: Nisi deus totum conquatiat orbem, non poterit reformatio fieri in catholica ecclesia ob illicitos, depravatos mores relligiosorum et ambitionem eorum, qui ad episcopatum et alia ecclesiae beneficia aspirant et hiant* [47].

Duvillard und Schneuwly hatten diese schlechte Stimmung durch ihr Wirken schon wesentlich verbessert. Für Bonhomini galt es, die zur Aufrechterhaltung der Reform und des kirchlichen Lebens überhaupt nötigen Institutionen vor allem vom Staat unabhängig zu machen.

Am 14. August 1579 bekundete Bonhomini in einem Brief aus Einsiedeln an Borromeo die Absicht, nach der Visitation der Diö-

---

[45] M. Schmitt/J. Gremaud, *Mémoires hist. sur le diocèse de Lausanne*, vol. II, p. 395f.

[46] Vgl. Waeber, *Constitutions synodales*, p. 109, gedruckt 1575, erst von Schneuwly benützt.

[47] AEF RM 106 zum 9. Juli 1572. Betr. die Annahme des Konzils ist aus diesen Jahren noch die Antwort Freiburgs auf eine Anfrage der 5 Orte zu erwähnen, worin man versichert, das Konzil soweit als möglich anzunehmen, vgl. AEF RM 101 zum 8. Juni 1570. Lussy hat noch am 30. Juli 1572 an Freiburg geschrieben und um baldige Verwirklichung des Konzils gebeten, dies im Auftrag des Papstes und Borromeos, vgl. AEF GS 2000.

zese Basel auch Solothurn und Freiburg zu besuchen [48]. Ende September reiste er nach Solothurn, visitierte, firmte und weihte [49], meldete sich in zwei Schreiben an den Rat und Propst Schneuwly in Freiburg an [50] und forderte in einem Brief an Kardinal Maffeo, den Präfekten der Kongregation der Bischöfe, ein Breve an Bischof Gorrevod in Besançon, durch das dieser zur Residenz in Freiburg angehalten werden sollte [51]. Am Samstag, den 10. Oktober, traf er in Freiburg ein, wo er gut aufgenommen wurde [52]; am Montag darauf verhandelte er mit dem Rat, rühmte die Freiburger für ihre Strenge gegen die Konkubinarier, kündigte die Errichtung des helvetischen Kollegs in Mailand an, wohin auch Freiburg unentgeltlich zwei Zöglinge schicken könne, sprach von seinem Recht, während der Visitation Ablässe zu erteilen, bat den Rat um fortgesetzten Kampf gegen das Konkubinat mit Geld- und Gefängnisstrafen sowie um Abstehen von der Vergebung der Pfründen, zu denen der Rat zwar präsentieren dürfe, die er aber nicht zu conferieren habe *(das wörtlin conferre)*, dies ohne Antastung alter Privilegien. Auf Bitten des Nuntius wurden drei Ratsherren delegiert, die mit Bonhomini über die nötigen Reformen verhandeln sollten: Schultheiß Hans Lanthen genannt Heidt und die Herren Peter Krummenstoll und Martin Gottrau [53]. Schon am darauffolgenden Dienstag, am 13. Oktober, erließ der Rat ein Mandat an seine Amtsleute und teilte ihnen mit, daß der Nuntius noch in dieser Woche nach Bulle kommen werde, um dort alle Gläubigen ab dem 7. Altersjahr zu firmen [54]. Am 14. Oktober war Bonhomini in Hauterive [55] und

[48] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 377, dann erneut aus Porrentruy am 26. Sept., vgl. ebenda nr. 430.

[49] a.a.O. nr. 449 vom 11. Oktober.

[50] a.a.O. nr. 439 vom 1. Oktober und nr. 440 vom 2. Oktober, Text dieser Briefe bei BERTHIER a.a.O. p. 147 und p. 3. Der Rat verhandelte über die bevorstehende Visitation am 7. Oktober, vgl. RM 118, Text des Protokolls bei STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, p. 547 Anm. 1.

[51] a.a.O. nr. 444 vom 3. Oktober.

[52] a.a.O. nr. 449 an Borromeo.

[53] AEF RM 118 zum 12. Oktober 1579, vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 451.

[54] AEF Mandatenb. I, fol. 4, gedruckt bei STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 453.

[55] a.a.O. nr. 457, Text bei BERTHIER a.a.O. p. 206.

an den folgenden Tagen (Donnerstag bis Samstag) visitierte und firmte er in den pestverseuchten Städten Bulle, Romont und Estavayer [56]. Am Sonntag kehrte er wieder nach Freiburg zurück [57], am Montag visitierte er offenbar den Sensebezirk, kam aber nicht zu Ende, denn am 20. Oktober schrieb er aus Sensebrücke (Kantonsgrenze mit Bern) an den Rat in Freiburg und kündigte die Vollendung der Visitation und eine Diözesansynode auf den kommenden Dezember an [58].

In der Folge wickelten sich die Beziehungen zwischen Freiburg und dem Nuntius meist über Propst Peter Schneuwly ab, der selbst die Strenge des Nuntius zu spüren bekam, weil er im Jahr 1564 bei seiner Priesterweihe an Bischof Jordan von Sitten eine Gebühr bezahlt hatte, wofür er nun auf Wasser und Brot gesetzt wurde [59]. Auf die Oktobertagsatzung der 7 katholischen Orte in Luzern ließ Freiburg Bonhomini durch seinen Gesandten ein Schreiben zukommen, worin es seiner Freude über die bevorstehende Vollendung der Visitation Ausdruck gab [60]. Man versicherte dem Nuntius in Luzern wiederum, daß die Reform des Klerus vor allem in Sachen Konkubinat schon durchgeführt sei [61]. Die Einberufung einer Diözesansynode wurde Propst Schneuwly in einem Schreiben Bonhominis vom 18. November 1579 aus Baden mitgeteilt. Die Eröffnung war auf den 17. Dezember festgelegt [62]. Am 11. Dezember schrieb der Nuntius aus Luzern, daß er am 14. oder 15. Dezember in Freiburg

---

[56] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 462, dazu p. 571 Anm. 2.

[57] a.a.O. nr. 459.

[58] a.a.O. nr. 460, Text BERTHIER, p. 140, dazu STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 462.

[59] a.a.O. nr. 466 (vgl. AEF RM 89 zum 12. Mai 1564), Absolution durch Gregor XIII. vom 5. Dezember 1579, a.a.O. nr. 508 und 509, Umwandlung der Strafe zu Brot und Wein am 20. Jan. 1580, a.a.O. Dok. II, nr. 575, zum Ganzen WAEBER, Constitutions synodales p. 101.

[60] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 467 vom 26. Okt. 1579, entgegen BERTHIER, p. 248. Bonhomini verdankte das Schreiben am 30. Okt., vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 474, Text BERTHIER, p. 142.

[61] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 475, p. 608 und 611.

[62] a.a.O. nr. 495, vollst. bei BERTHIER, p. 12. Das von Bonhomini beigelegte Eröffnungsedikt ist nicht erhalten. Wiederholung der Ankündigung am 20. Nov., vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 499. Zur Publikation in Freiburg vgl. Arch. Chap. St. Nicolas, Man. Cap. I, fol. 9v zum 11. Dez.

eintreffen werde, über St. Urban und Solothurn, daß die Synode wie angesagt am 17.Dezember eröffnet werde und daß er vorher noch mit Schneuwly die Synodalstatuten besprechen werde, deren Ausarbeitung wohl keine Schwierigkeiten bereiten werde, da er sich darin auskenne [63].

Bonhomini traf wie vorgesehen auf den Wochenanfang in Freiburg ein und begab sich am Mittwoch, den 16.Dezember, vor den Rat, um mit diesem die Synode zu besprechen [64]. Der Nuntius führte dabei aus, er werde die im Oktober begonnene Visitation beenden und zu diesem Zweck die Synode durchführen. Vor der Drucklegung der Synodalstatuten [65] wolle er aber noch mit dem Rat verhandeln. Er wies vor allem auf zwei Punkte hin, nämlich *de beneficiis per magistratum temporalem non conferendis* und *de clericis ab eodem magistratu non coercendis*. Zur Verhandlung mit dem Nuntius wurde ein Sonderausschuß bestimmt, dem die Ratsherren Bartholomäus Reynold, Peter Krummenstoll, Hans Meyer und Franz Gurnel angehörten [66]. Am Donnerstag und Freitag, 17. und 18. Dezember, wurde die Synode durchgeführt, unter Anteilnahme des gesamten Klerus des freiburgischen Herrschaftsbereichs, wenn wir von wenigen zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes in ihren Pfarreien belassenen Priestern absehen. Der einzige sehr kurze Bericht über die Synode findet sich im Manual des Kapitels von St. Niklaus [67].

Bonhomini verbrachte die Weihnachtstage in Freiburg, reiste am 28.Dezember ins Wallis [68], kehrte aber schon am 3.Januar 1580

---

[63] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 518.

[64] a.a.O. nr. 523, vgl. WAEBER, *Constitutions synodales* p. 102.

[65] Diese Synodalstatuten von 1579 waren im Januar 1580 noch in Bearbeitung bei Bonhomini und ungedruckt, vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, nr. 575 (BERTHIER, p. 21ff.) zum 20. Jan. 1580. Sie blieben auch ungedruckt, wie wir aus den Forschungen von WAEBER, *Constitutions synodales*, p. 104ff. wissen. Die ersten gedruckten Synodalstatuten waren jene Sebastian Werros von 1599, vgl. darüber O. PERLER, *Sebastian Werro*, Freiburg 1942 (Freiburger Geschichtsbl., Bd. 35), p. 128—133.

[66] Die Verhandlungen sind aufgezeichnet in AEF GS 309.

[67] Archives du Chap. St. Nicolas, Man. Capituli I, fol. 9v—10v, vgl. dazu die Berichte und Notizen bei STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, p. 690ff.

[68] Zusammenfassendes Itinerar Bonhominis bei STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, Einleitung p. XVIIff.

unverrichteter Dinge wieder nach Freiburg zurück, wo er bis am 9. Januar blieb, beschäftigt mit Reformverhandlungen und mit der Frage der Errichtung eines Jesuitenkollegiums und der damit zusammenhängenden Aufhebung der Prämonstratenserabtei Humilimont, Fragen, mit denen sich Bonhomini auch später immer wieder befaßte, die aber hier übergangen werden, weil sie nicht in Zusammenhang stehen mit der Diözesanverwaltung [69]. Die beiden spätern Aufenthalte Bonhominis in Freiburg, vom 9.—29. August und vom 10.—29. Dezember 1580 stehen vornehmlich im Zusammenhang mit der Errichtung des Kollegiums.

Im folgenden sollen nun die Punkte herausgehoben werden, die für die Diözesanverwaltung besonders wichtig sind, nämlich das Verhältnis Bonhominis zu Bischof Gorrevod und zu den bestehenden geistlichen Behörden, die geistliche Gerichtsbarkeit und das Ehegericht sowie die Neuregelung des Benefizialwesens.

Bemühungen um die Residenz des Bischofs in Freiburg

Während der Jahre 1579 bis 1581 wurde das bischöfliche Amt in der Diözese Lausanne von Nuntius Bonhomini verwaltet, wenn auch Bischof Gorrevod mit den freiburgischen kirchlichen Behörden einige Beziehungen unterhielt. Nach den oben beschriebenen fruchtlosen Bemühungen Gorrevods um die Rückkehr in die Diözese, die immer vom Versuch um Restitution des Bistums begleitet und daher für den Freiburger Rat unannehmbar waren, ging dem Papst über den Kardinalstaatssekretär im Mai 1579 die Klage eines Unbekannten gegen den abwesenden Bischof zu [70]. Freiburg und Solothurn, hieß es darin, hätten seit 40 Jahren keinen Bischof mehr gesehen. Der *signor grande*, so wurde Gorrevod apostrophiert, wolle trotz mancher Aufforderung von seiten Freiburgs nicht in die Diözese zurückkehren. Niemand sei hier gefirmt und aller Glaube sei abhanden gekommen, der Klerus sinke immer tiefer. Entweder müsse

[69] Vgl. dazu die Dokumente bei STEFFENS/REINHARDT, Dok. I und II, siehe Register unter «Freiburg», dazu J. JORDAN, *L'abbaye prémontrée d'Humilimont (1137—1580)*, in: Archives de la Soc. d'Hist. du Cant. de Fribourg 12 (1918), p. 616ff. mit der Literatur.

[70] STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 285.

der Bischof residieren oder auf seine Diözese verzichten. Gregor XIII. brachte daraufhin in einem Breve an Gorrevod vom 6.Mai 1579 seinen äußerst scharfen Tadel zum Ausdruck, verglich den Bischof mit dem schlechten Hirten, den die Schäfchen nicht einmal von Angesicht kennen, forderte ihn auf, Busse zu tun und sich in seiner Diözese niederzulassen [71]. Mit einem Schreiben vom 18.Mai 1579 an Kardinal de la Beaume in Besançon ließ der Kardinalstaatssekretär diesem das päpstliche Breve zukommen und bat ihn, auch seinerseits den Bischof zur Residenz anzuhalten [72]. Ähnliche Klagen kamen Bonhomini auch während der Visitation im Oktober 1579 in Freiburg zu Gehör und er versuchte auch, den Bischof zur Residenz zu veranlassen, die ja vom Tridentinum ausdrücklich gefordert war. Am 7.November 1579 übermittelte der Kardinalstaatssekretär ein neues Breve für Gorrevod an Bonhomini [73]. Von einer Reaktion Gorrevods hören wir erst am 22.August 1580, als seine Gesandten zusammen mit dem eben in Freiburg weilenden Nuntius vor dem Rat vorsprachen und ihn baten, den Bischof endlich residieren zu lassen, nachdem alle bisherigen Vorstösse ohne Resultat geblieben seien [74]. Die Gesandten erwähnten Bonhominis Schreiben an den Erzbischof von Besançon mit den ungerechtfertigten Anklagen. Der Bischof sei nicht gewillt, schuldlos und aus lauter Gutwilligkeit beim Heiligen Vater in ein schlechtes Licht zu geraten. Der Rat versprach eine Antwort und Bonhomini schrieb an den Bischof am 22.August 1580 über die geringen Aussichten für die Residenz [75]. Der Nuntius war jetzt im Bild. In seiner Antwort vom

---

[71] a.a.O. nr. 286. Gorrevod hat aber dieses Breve offenbar nie erhalten, denn im November wurde davon eine Neuausfertigung hergestellt, vgl. hienach Anm. 73, die Bonhomini nach Besançon bringen sollte, die aber, wie es scheint, wiederum nicht dorthin gelangte, denn am 21. März 1580 verlangte Bonhomini, bei dem das Schreiben damals noch immer lag, nochmals eine Neuausfertigung, weil das Breve samt seinem Maultier ins Wasser gefallen und dabei, wie Bonhomini, der es nicht geöffnet hatte, annahm, beschädigt worden war, vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, nr. 624.

[72] a.a.O. Dok. I, nr. 293.

[73] a.a.O. nr. 485, dazu p. 626 Anm. 9 und p. 654 f. Anm. 1.

[74] a.a.O. Dok. II, nr. 808 nach AEF RM 120 und Ratserkanntnusb. 15, fol. 234.

[75] STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, nr. 809.

26. August verweigerte der Rat dem Bischof erneut die Residenz; Bonhomini werde ihm dann, wenn er nach Besançon komme, die Gründe näher erklären [76]. Der Nuntius hatte nun selbst seine Pläne geändert, versuchte sogar, Gorrevod von der Residenz abzuhalten, indem er ihn bat, keine weiteren Vorstösse zu unternehmen, bis sich die Möglichkeit biete, an einer eidgenössischen Tagsatzung sowohl die Restitution des Bistums als auch, als Folge davon, die Residenz in der Diözese zu erreichen. Bonhomini hatte sich im Januar 1580 in Freiburg orientieren lassen. Mit Rücksicht auf Bern, sagte man ihm, könne Freiburg jetzt keine Residenz anstreben. Viel besser wäre es, wenn der Bischof selbst seine Sache vor eine Tagsatzung bringen würde, wo seine Restitutionsforderung wahrscheinlich Erfolg hätte, weil das mächtige Bern überall verhaßt sei. Schmiergelder, schrieb Bonhomini nach Rom, seien allerdings unerläßlich, denn bei diesem Volk sei ohne Geld nichts zu erreichen. Man möge Gorrevod durch ein Breve an den Erzbischof von Besançon auffordern lassen, auf der nächsten Tagsatzung zu erscheinen [77]. Im Februar wurde das geforderte Schreiben an den Erzbischof abgeschickt [78], aber Gorrevod ging im Juni nicht nach Baden [79]. Bonhomini wunderte sich sehr über dieses Verhalten und schrieb an den Bischof, er werde bald nach Besançon kommen, um mit ihm die Frage zu besprechen. Inzwischen waren aber in Freiburg Gorrevods Boten eingetroffen mit der Bitte um Restitution und Residenz. Bonhomini kam erst anfangs September in Salins mit dem Lausanner Bischof zusammen, fand ihn voll guten Willens und legte ihm das Projekt eines Vorstosses bei der Tagsatzung dar [80]. Auch machte er ihm kurz darauf in einem Brief aus Besançon vom 9. September Vorschläge zur Reform seiner Propstei St. Anatole in Salins [81]. Als Bonhomini aus Burgund zurück war,

[76] a.a.O. nr. 814.

[77] a.a.O. nr. 564 vom 16. Jan. 1580.

[78] a.a.O. nr. 605 vom 21. Febr. 1580.

[79] a.a.O. nr. 758 und 797. Um diese Zeit richtete Stadtpfarrer Sebastian Werro als Redner während der Diözesansynode von 1580 heftige Angriffe gegen Gorrevod, vgl. Perler, *Sebastian Werro*, p. 127.

[80] Steffens/Reinhardt, Dok. II, nr. 820 vom 29. Aug. und nr. 828 vom 3. Sept. 1580.

[81] a.a.O. nr. 836.

schrieb er von Porrentruy am 13.September an den Kardinalstaatssekretär über seine Verhandlungen in Besançon. Mit dem Erzbischof hatte er vereinbart, auf die nächste Badener Tagsatzung eine Gesandtschaft, aber nicht Gorrevod selbst *(poiché è assai semplice et non molto prattico in trattar negocii)* zu schicken, die dann die Rückgabe des Bistums von Bern verlangen sollte. Kaiser und Papst müßten dieses Anliegen unterstützen, Bischof Gorrevod aber müsse zur Abdankung angehalten werden, damit ein anderer, den katholischen Kantonen und Freiburg genehmer Bischof gewählt werden könne. Zum mindesten müsse die Restitution des Bistums gefordert werden, damit die bischöflichen Rechte nicht verjährten [82].

Bern wußte natürlich bald um die Absichten des Nuntius und griff zu sehr drastischen Maßnahmen, als dieser im Dezember 1580 über Bern nach Freiburg ritt. Bonhomini konnte der Verhaftung entgehen, indem er den Bernern versicherte, daß er selbst den Plan, Gorrevod in Freiburg residieren zu lassen, aufgegeben habe, nachdem Freiburg auch dagegen sei [83]. Man ließ den Nuntius frei, glaubte ihm aber begreiflicherweise nur halb. In Freiburg hörte Bonhomini dann von neuen Vorstössen des Bischofs in der Residenzfrage und tadelte ihn, weil das nicht ihrer Verabredung von Salins entsprach, wonach die Forderung erst auf einer allgemeinen Tagsatzung gestellt werden sollte [84]. Bonhomini trieb aber seine Bemühungen weiter [85]. Im Mai 1581 konnte der Erzbischof von Besançon dem Kardinalstaatssekretär nach Rom von der Provinzialsynode und den dort beschlossenen Dekreten berichten. Auch Gorrevod hatte teilgenommen. Er war nun anscheinend entschlossen, eine Gesandtschaft nach Baden zu senden [86]. Kaiser Rudolf II. hatte aus Prag am 2.Mai 1581 zugunsten des Bischofs, der auch Reichsfürst war, interveniert [87], aber einmal hatte Gorrevod wieder

[82] a.a.O. nr. 839.

[83] a.a.O. nr. 987 vom 11. Dez. und nr. 1014 vom 18. Dez. 1580.

[84] a.a.O. nr. 1012 und 1026 vom 17./18. Dez. 1580 an Gorrevod resp. den Erzbischof von Besançon, vgl. auch a.a.O. Dok. III, nr. 1049 vom 3. Jan. 1581.

[85] a.a.O. Dok. III, nr. 1061 und 1092.

[86] a.a.O. nr. 1122 vom 22. Mai 1581.

[87] a.a.O. Dok. II, nr. 654 zum 2. Mai 1580, dazu Dok. III, p. 157 Anm. 2 mit Korrektur des Datums.

keinen Boten nach Baden geschickt und zudem waren die dort anwesenden Delegationen der katholischen Kantone für einen Aufschub in der Behandlung der heiklen Frage [88]. Einmal aus der Schweiz abberufen, konzentrierte sich Bonhomini vor allem darauf, die katholischen Orte in der Restitutionsfrage zu einem gemeinsamen Vorgehen gegenüber Bern zu veranlassen. Er erreichte sein Ziel nicht, weil sowohl die Innerschweiz wie Freiburg den Zeitpunkt für neue Vorstösse nicht für gekommen hielten [89]. Im Sommer 1584

---

[88] a.a.O. nr. 1144, dazu BERTHIER, p. 195/96 (8. Dez. 1581).

[89] STEFFENS/REINHARDT, Dok. III, nr. 1211 vom 13. Febr. 1582 an Carlo Borromeo: Klage Bonhominis über Geheimverhandlungen zwischen Bern und Freiburg in der Restitutionsfrage; a.a.O. nr. 1222 vom 1. Mai, nr. 1223 vom 14. Mai (beide aus Wien), nr. 1225 vom 30. Mai (aus Polna in Böhmen), nr. 1229 vom 23. Juni (aus Augsburg): Schreiben an den Kardinal von Como, an Carlo Borromeo, an Petrus Canisius, an den Erzbischof von Besançon und viele andere (vgl. die Anmerkungen zu den angegebenen Nummern) mit der Aufforderung, eine Abordnung des Bischofs an die Badener Tagsatzung vom Juni 1582 und sogar an den Augsburger Reichstag zu veranlassen. Auch an Gorrevod persönlich sandte Bonhomini eine entsprechende Aufforderung, vgl. a.a.O. nr. 1230 vom 23. Juni 1582. Für den Reichstag hatte auch der Papst zu Gunsten des Bischofs interveniert, vgl. K. FRY, *Giovanni Antonio Volpe*, Dok. Bd. II, Stans 1946, p. 362, nr. 1298/7 vom 15. Juli 1582, das dort erwähnte Breve Gregors XIII. bei C. WIRZ, *Bullen und Breven aus italienischen Archiven*, Basel 1902, p. 422, nr. 447 vom 12. Mai 1582. Die katholischen Kantone hatten aber in Baden wieder das Stillschweigen vorgezogen, worüber sich Bonhomini sehr enttäuscht zeigte, vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. III, nr. 1233 vom 14. Juli, dazu den Bericht, den der päpstliche Gesandte Ludovico Grotta an den Kardinallegaten Madruzzo über die Junitagsatzung abgab a.a.O. nr. 1235 vom 25. Juli 1582, und ebenda nr. 1237 vom 3. August an den Rat in Freiburg mit den dort in den Anmerkungen p. 272 angeführten weiteren Schreiben Bonhominis in dieser Sache. Auf der Oktobertagsatzung in Baden wurde, diesmal in Anwesenheit eines Vertreters von Gorrevod, die Frage der Restitution wiederum nicht behandelt. Verschiedene politische Rücksichten auf Bern verhinderten ein gemeinsames Vorgehen, vgl. a.a.O. p. 279, Anm. 1, dazu FRY a.a.O., p. 370, nr. 1309/7. Die Restitutionsverhandlungen mit Bern hatten schon früh begonnen; zu Verhandlungen der katholischen Orte in Luzern vgl. AEF Correspondance diplomatique avec Lucerne zum Jahr 1562. Über die Versuche Gorrevods von 1572, mit Bern ins Gespräch zu kommen, vgl. M. REYMOND, *Une lettre inédite* (d'Antoine de Gorrevod), in: Revue de la Suisse catholique 27 (1896), p. 144—146: Brief Gorrevods vom 28. Juni 1572 mit Bitte um Restitution. Die abschlägige Antwort Berns vom 14. Juli 1572 bei STEFFENS/REINHARDT, Dok.

bat Bonhomini dann Carlo Borromeo, der sich zu einer Schweizerreise anschickte, er möge versuchen, den Bischof zur Residenz anzuhalten oder aber, was dem ehemaligen Nuntius sicher lieber gewesen wäre, einen Koadjutor mit Sitz in Freiburg zu bestellen [90].

Später hören wir nichts mehr über Beziehungen Bonhominis zu Gorrevod. Zum ganzen Verhältnis kann man feststellen, daß der Nuntius vom Lausanner Bischof einen schlechten Eindruck hatte. Der unentschiedene Charakter behagte ihm nicht. Trotzdem versuchte er lange, das Haupt der Diözese mit den Gliedern in Verbindung zu bringen, bis er sich schließlich damit abfand, die Leitung der Diözesangeschäfte im wesentlichen dem Propst von St. Niklaus in Freiburg zu überlassen.

Propst-Generalvikar Peter Schneuwly und die neuen Diözesanbehörden

Bonhomini hatte während der Synode vom 17./18. Dezember 1579 die Diözesanbehörden reorganisiert und dabei folgende Ernennungen oder Bestätigungen vorgenommen:

1. Propst Peter Schneuwly wird als Generalvikar für die *ditio friburgensis* bestätigt [91].
2. Sebastian Werro wird zum *promotor synodi* ernannt [92].
3. Stadtpfarrer Hans Thomy und Cantor François Garin werden als *judices seu examinatores causarum, quae a summo Pontifice obtinentur*, eingesetzt [93].

II, nr. 839, bes. p. 355, Anm. 4. Gorrevods Beziehungen mit Bern bedürfen noch der Untersuchung.

[90] STEFFENS/REINHARDT, Dok. III, nr. 1272 vom 31. Juli 1584.

[91] *Episcopus R. D. Praepositum (Petrum Schneüly) Vicarium generalem ditionis Friburgensis constituit seu potius jam constitutum confirmavit*, Archives du Chap. de S. Nicolas, Man. Capituli I, f. 10, wo auch alle folgenden Ernennungen aufgezeichnet sind. Vgl. darüber auch HAUSER, *Synode diocésain à Fribourg en 1579*, in: Revue de la Suisse catholique 12 (1881), p. 246.

[92] Das bedeutet die Geschäftsführung an der Synode, vgl. PERLER, *Sebastian Werro*, p. 24.

[93] Päpstlich delegierte Richter, sofern entsprechende Fälle vorlagen. Über die Institution vgl. HAUSER a.a.O. p. 251. Biographische Notizen zu Thomy und Garin vgl. bei RÜCK, *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats* p. 262.

4. Stiftsdekan Girard Thorin, Sebastian Werro, Johannes Eckenthaler, Cantor Garin, Antoine Rollier und der Franziskaner Jean Michel werden zu *examinatores eorum, qui ad ordines dimittendi, et ad parochos instituendi, et pro confessionisbus audiendis deputandi sunt,* aufgestellt [94].
5. Es werden 7 Landdekane ernannt: Jakob Schneuwly für Düdingen, Jean Hugonier für Gruyère, Jean Demorit für Bulle, Jean Reynaud für Romont, Jean Fressey für Farvagny, Claude Voland in Estavayer und Allamand Paris für St. Aubin [95].
6. Sebastian Werro und Antoine Rollier werden zu *testes synodales universales* für den Welt- und Ordensklerus erhoben [96].
7. In den einzelnen Dekanaten werden als *testes synodales* ernannt: Wilhelm Taverney (Pfarrer von Tafers) für Düdingen, Jean Decuis (Pfarrer von Albeuve) für Gruyère, Antoine Pidau (aus dem Klerus von Bulle) für Bulle, Claude Bichet (Prediger in Romont) für Romont, Jean Fressey (Pfarrer in Ependes) für Farvagny, Allamand Paris (Pfarrer in St. Aubin) für St. Aubin. Für Estavayer wurde offenbar auch der Dekan, Claude Voland, mit der Aufgabe des *testis synodalis* betraut; im Bericht über die Synode findet sich zu Estavayer eine Lücke [97].

Wie man sieht, hatte der Nuntius nicht allzuviele tüchtige Geistliche zur Verfügung. Er war gezwungen, einigen hervorragenden Priestern wie Sebastian Werro mehrere Aufgaben zu übertragen. Abgesehen vom Generalvikariat und einigen Dekanaten (Gruyère und Bulle) sind sämtliche Institutionen neu. Auffallend ist das Fehlen des Ehe- oder Dekanatsgerichts. Dekan Thorin stand nun zwar an der Spitze einer wichtigen Prüfungskommission, deren Auf-

[94] Biographische Notizen über Thorin, Werro, Rollier und Michel vgl. bei Rück, *Die Entstehung* p. 257—258, 264—265, 275.

[95] a.a.O. p. 299ff.

[96] Im Unterschied zu den Synodalzeugen in den einzelnen Dekanaten hatten Werro und Rollier die Aufsicht über den gesamten Klerus des freiburgischen Gebietes und waren verpflichtet, der Synode fehlbare Priester anzuzeigen. Die Erfüllung der Aufgabe erfolgte in Zusammenarbeit mit den Dekanen.

[97] Biographische Notizen über Taverney, Decuis, Pidau und Bichet in AEF Fichier Waeber, über Fressey und Paris bei Rück, *Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion,* p. 300 und 311.

gaben (z.B. Dimissorien) er zum Teil schon seit der Reformation ausgeübt hatte, aber das Ehegericht war ihm entzogen und dem Generalvikar übertragen. Schneuwly wurde durch Bonhomini zum effektiven Haupt der Diözese (freiburgisches Gebiet) gemacht.

Der Nuntius konnte sich auf den Propst verlassen. Am 10. März 1582 schrieb er ihm, er solle in der Frage der Rückkehr des Bischofs abwarten und keine weiteren Schritte unternehmen [98]. Das war eine Art Bestätigung Schneuwlys als «Bistumsverweser». Bonhomini war schon früh auf den Freiburger Propst aufmerksam geworden. Schon nach seinem ersten Besuch in Freiburg, am 29. Oktober 1579, hatte er ihn gebeten, er solle häufiger berichten *te tuis ecclesiaeque tibi commissae necessitatibus* [99]. Zugleich sandte er ihm Ehedispensformulare mit Anweisungen, wie sie zu gebrauchen seien. Sie sind denen zu vergeben, die ein Anrecht darauf haben, immer aber nach Anhören der Zeugen und Niederschrift von Prozeß und Urteil sowie Ausstellung der Dispens vor einem öffentlichen Notar. Wir sehen, daß der Nuntius schon vor der Diözesansynode dem Dekan die Ehegerichtsbarkeit entzogen hatte. Das war die erste Kompetenzerhöhung für den Generalvikar, die allerdings später wieder rückgängig gemacht wurde. Thorin wurde zwar, wie schon gesagt, an die Spitze der wichtigen Prüfungskommission für Weihekandidaten, Pfarrer und Beichtväter gesetzt, mußte sich auch wie Schneuwly vom Nuntius wegen eines kanonwidrigen Mangels, nämlich wegen Fehlens seines linken (kanonischen) Auges dispensieren lassen, stand auch als *huomo da bene et di buone lettere e costumi* in Bonhominis Wertschätzung, wurde aber doch für den Augenblick wie alle übrigen Dekane in seinen bisherigen Befugnissen stark beschnitten[100]. Anderseits hat aber sowohl der Nuntius selbst wie der Generalvikar auf eine Offizialsstellung für den Frei-

---

[98] Berthier a.a.O. p. 100/101.

[99] Steffens/Reinhardt, Dok. I, nr. 472, Berthier a.a.O. p. 6ff. zum 29. Okt. 1579. Es ist mir nicht klar, was mit dem in diesem Brief erwähnten Schreiben des *Vicarius Lausannensis* gemeint ist. Schneuwly schrieb darüber *Bysuntinorum;* meinte er damit einen Lausanner Generalvikar beim Bischof in Besançon, von dem mir nichts bekannt ist, oder den Generalvikar des Erzbischofs von Besançon, so daß man Bonhominis Formulierung für einen Irrtum halten müßte?

[100] Steffens/Reinhardt, Dok. II, nr. 564 vom 16. Jan. 1580.

burger Dekan hingearbeitet. Bonhomini ersuchte im September 1580, als er in Salins bei Bischof Gorrevod weilte, diesen um die Erteilung von Fakultäten in Matrimonalsachen für den Dekan. Es scheint, dass diese noch im selben Jahr bewilligt wurden[101]. Der Bischof hat sich aber ein Jahr später geweigert, Dekan Thorin in seinem Amt zu bestätigen, weil er offenbar, wie Bonhomini annahm, über die weitgehenden Vollmachten des Propstes erzürnt war, auf die er, da ihm nur die Bestätigung des Dekans zustand, nur einen geringen Einfluß hatte[102]. Später lenkte der Bischof ein. Jedenfalls wird Thorin in der Folge immer als Chorrichter, vor allem aber als Offizial bezeichnet, und dies noch dann, als er schon Propst (seit 1588) und Sebastian Werro Dekan war[103]. In der Frage der Ehegerichtsbarkeit kam es seit 1581 zu neuen Auseinandersetzungen. In einem Brief an Schneuwly vom 30.Juni 1581 lehnte Bonhomini jede Appellation in Ehesachen an den Rat ab. Er war auch der Ansicht, die Einberufung des Chorgerichts *(Consistorium)* zur Beurteilung von Ehefällen sei überflüssig, wollte sich aber damit abfinden, sofern nur der Generalvikar das Urteil sprach[104]. Gleichzeitig verbot der Nuntius der Prüfungskommission, deren Vorsitz auch Thorin führte, für irgendwelche Examina Gebühren zu erheben[105]. Die Situation Thorins ist unklar. Schneuwly war gewillt, den Weisungen des Nuntius Folge zu leisten und den Rat völlig von den Matrimonialsachen auszuschließen. Er hatte zu diesem Zweck eine Interpellation vorbereitet, die er Bonhomini zur Überprüfung zuschicken mußte[106]. Der Konflikt mit dem Rat brach 1582 mit aller

---

[101] a.a.O. nr. 831 vom 3. Sept. und nr. 833 vom 5. Sept. 1580.

[102] a.a.O. Dok. III, nr. 1169 vom 14. Sept. 1581.

[103] AEF Franche-Comté, Parchemins, 2 gleichlautende Urkunden vom 4. Juni 1590, in denen das Chorgericht (Consistoire) als Beglaubigungsbehörde in einer weltlichen Angelegenheit erscheint: *Nous Pierre Schneuwli Vicaire General de Tresreverend Pere en Dieu et devot Seigneur Antoine de Gorrevau par la grace de Dieu Evesque de Lausanne, et Gerard Thorin Prevost et Official en l'Eglise Collegiale Saint Nicolas...*

[104] STEFFENS/REINHARDT, Dok. III, p. 165, Anm. 1, Text BERTHIER, p. 79, zur selben Sache BERTHIER, p. 86 zum 15. Sept.

[105] STEFFENS/REINHARDT, Dok. III, p. 165, Anm. 1 und p. 193, Anm. (Bonhomini an den Cantor François Garin am 14. Sept. 1581).

[106] a.a.O. nr. 1185 vom 10. Okt. 1581, Text BERTHIER, p. 88ff.

Heftigkeit aus. Am 5. April traten Schneuwly und Thorin, der in den deutschen Protokollen «Chorrichter», in einem erhaltenen französischen Bericht aber «Official» heißt[107], vor die Ratsherren mit der Frage, woher sie denn die Berechtigung für die Jurisdiktion in Ehe- und andern geistlichen Sachen nähmen. Ob dies ein freiburgisches Privileg sei oder aus den eidgenössischen Bünden hervorgehe? Ein Teil der Ratsherren hielt Schneuwlys Anklagerede *für gantz ruch und scharpf*[108]; sie wollten alles beim alten bleiben lassen. Andere Herren waren auf Grund des Konzils von Trient mit den Forderungen des Klerus einverstanden, die letztlich angenommen wurden. Dabei gab es aber wiederum Bedingungen: Genaue Beachtung der Dekrete von Trient *und* der Satzungen des Rates, Festhalten am letztinstanzlichen Recht des Rates. Propst und Dekan weigerten sich, diese Bedingungen anzunehmen und griffen zum äußersten Druckmittel, zum Streik des Chorgerichts. Nach vierzehn Tagen erzwungener Gerichtsferien versammelte sich der Rat und nahm am 19. April 1582 die Forderungen Schneuwlys und Thorins vollumfänglich an[109]. Obwohl nun der Rat in der Praxis noch lange Jahre an seinen Prärogativen festhielt, war es doch ein großer Sieg für

[107] Berichte über die Verhandlungen mit dem Rat in AEF RM 123 zum 5. April 1582; AEF Législation nr. 14, fol. 109v (aus dem Entwurf zur Municipale des Kanzlers Franz Gurnel), beide deutsch; dazu Archives de l'Evêché Fribourg, Dossier Evêché zum 5. April 1582 (französisch). Die Wandlung des Freiburger Eherechtes im Anschluß an das Konzil von Trient geht aus den bei J. Schnell, *Das Stadtbuch (municipale) von Freiburg im Üchtland*, Basel 1898, p. 278—294 abgedruckten Texten hervor. Die Darstellung ist unklar, weil Schnell die kirchlichen Forderungen, die zur Reform führten, nicht in Betracht zieht. Zur Auseinandersetzung zwischen dem Rat und Schneuwly vgl. auch Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1225 vom 30. Mai 1582: Bonhomini an Canisius. Dazu a.a.O. p. 255, Anm. 1: Bonhomini an Schneuwly über ein beigelegtes Schreiben an den Rat, durch das dieser zum Nachgeben angehalten werden soll, Text Berthier, p. 104ff. Das Schreiben Bonhominis an den Rat (dessen Text Berthier, p. 178ff.) wurde nicht übergeben, weil der Streit inzwischen beigelegt war. In diesen Zusammenhang gehört auch Schneuwlys Traktat über das Verhältnis von Kirche und Staat, ed. K. Holder in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1899), p. 291—306, 425—440 und 80 (1900), p. 18—33. Vgl. darüber Rück, *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats*. Anhang p. 295—300.

[108] AEF RM 123 zum 5. April.

[109] AEF RM 123 zum 19. April.

die kirchlichen Behörden. Es blieben gewisse Interpretationsschwierigkeiten bestehen. Schneuwly setzte sich damit im Zusammenhang mit der Definition der Verlobung und der klandestinen Ehe in einem Brief an Carlo Borromeo auseinander[110].

In Freiburg selbst liefen alle Bestrebungen auf eine Kompetenzerhöhung für den Propst hinaus. Schneuwly und Werro waren mit der Ausführung der Synodaldekrete beauftragt worden[111] und der Rat war bereit, dem Propst die Judikatur über die Geistlichkeit und, mit gewissen Einschränkungen, die dann zu den schon geschilderten Auseinandersetzungen führten, auch das Ehegericht zu überlassen[112]. Das Kapitel bat gleichzeitig den Nuntius, für Schneuwly die Fakultät zu erreichen, während der Abwesenheit des Bischofs Glocken, Kultgegenstände und Friedhöfe zu weihen[113]. Bonhomini mochte vorerst nicht soweit gehen, ihm auch Weihen mit dem hl. Öl zu gestatten, unterstützte aber im übrigen die Forderungen der Chorherren[114]. Schneuwly bat selbst auch darum und setzte dem Nuntius die Gründe auseinander, weshalb er in Abwesenheit des Bischofs auch gewisse Weihen mit dem hl. Öl sollte vornehmen dürfen[115]. Die Fakultät wurde dann auch erteilt, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es sich um Weihen *ove non intervenga l'olio sacro* handeln müsse[116]. Die verlangten Fakultäten trafen lange nicht ein und Bonhomini wiederholte sein Gesuch am 29. Januar 1581[117], worauf er vom Kardinalstaatssekretär die Antwort erhielt, dem Begehren sei schon entsprochen worden[118]. Doch der Nuntius begnügte sich nicht damit; der Propst, verlangte er, müsse auch Weihen mit dem hl. Öl vornehmen können[119]. Der

---

[110] Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1268 vom 25. Okt. (4. Nov.) 1583.

[111] Archives du Chap. S. Nicolas, Man. Capituli I, fol. 11 zum 7. Jan. 1580, dazu Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1047 zum 1. Jan. 1581.

[112] a.a.O. Dok. II, nr. 552 vom 8. Jan. 1580.

[113] a.a.O. nr. 582 vom 30. Jan. 1580.

[114] a.a.O. nr. 628 vom 29. März 1580, dazu Berthier, p. 28 und Steffens/Reinhardt, Dok. II, p. 113, Anm. 1.

[115] a.a.O. nr. 640 vom 13. April 1580.

[116] a.a.O. nr. 642 vom 16. April 1580, dazu nr. 647 vom 21./22. April 1580.

[117] a.a.O. Dok. III, nr. 1075.

[118] a.a.O. nr. 1089.

[119] a.a.O. nr. 1093 vom 28. März und nr. 1098 vom 15. April 1581.

Papst lehnte ab[120]. Sebastian Werro sprach dann auf seiner Reise nach Jerusalem am 17.Mai 1581 in Frascati beim Papst vor und bat nochmals um die genannten Vollmachten für den Freiburger Propst[121]. In seinem Abschiedsschreiben an den Freiburger Rat vom 12.Oktober 1581 konnte Bonhomini feststellen, daß der Papst dem Propst nach langen Bitten die verlangten Fakultäten gewährt habe[122]. Das päpstliche Breve, dessen Übersendung an Schneuwly der Nuntius hier ankündigt, ist nicht erhalten. Die Vollmacht galt für zwei Jahre[123]. Bonhomini war aber offenbar in der Interpretation der Fakultäten für Schneuwly zu weit gegangen, denn am 31.März 1582 wurde er vom Kardinalstaatssekretär belehrt, daß die Vollmacht *benedicendi calicem et campanas*, weil an sich schon außergewöhnlich, nur für die Weihe eines einzigen Kelches gelte[124]. Bonhomini hat wohl mit Recht darauf geantwortet, eine so eingeschränkte Vollmacht sei unsinnig[125], gab aber die Weisung des Papstes an Schneuwly weiter[126]. Es scheint, daß der Papst dann die Interpretation der Fakultäten in erweitertem Sinn gestattete[127]. Nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer bemühte sich Schneuwly bei Carlo Borromeo, der seit dem 27.November 1582 Visitator in der Schweiz war[128], am 14. (nach dem neuen Kalender am 24.) Juni 1583 um Erneuerung seiner Fakultäten. Er verlangte die Befugnis, Kelche zu weihen, für sich und seine Nachfolger bis zur Residenz des Bischofs, dazu auch die Vollmacht für die Konsekra-

---

120 a.a.O. nr. 1102 vom 22. April 1581.

121 Vgl. E. Wymann, *Zehn Briefe des Stadtpfarrers Sebastian Werro von Freiburg über seine Pilgerfahrt nach Rom und Jerusalem im Jahre 1581*, in: ZSKG 10 (1916), p. 119—132, bes. p. 122 und p. 127.

122 Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1187, Text Berthier, p. 177: *Praeposito Sancti Nicolai facultatem impetravi jam iterum atque iterum a Summo Pontifice denegatam, utpote quam nemini fere alii hactenus concesserat, calices scilicet, ac patenas, campagnasque consecrandi, sacerdotales vestes benedicendi, coemeteria consecrandi et reliqua huiusmodi...*

123 Berthier, p. 100 vom 10. März 1582.

124 Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1219.

125 a.a.O. nr. 1221.

126 Berthier, p. 103 vom 27. April 1582.

127 a.a.O. p. 111 vom 9. Aug. 1582.

128 Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1247.

tion von Altären[129]. Papst Gregor XIII. stellte dann Schneuwly am 28. Oktober 1583 ein Breve aus, worin ihm die Segnung von *paramenta sive indumenta ecclesiastica quaecumque* erlaubt wurde[130]. Dabei war nun allerdings die Weihe von Kelchen und Patenen und auch diejenige von Altären ausgeschlossen, was Bonhomini in einem Schreiben an Borromeo sehr bedauerte[131]. Soviel mir bekannt ist, blieb es jedoch bei dieser Regelung.

Die besprochene Weihebefugnis war aber nur eine von vielen. Schon seit der Errichtung des Kapitels trug der Propst Mitra und Hirtenstab und Bonhomini erreichte bei Gregor XIII. eine Bestätigung dieses Rechts[132], was Bischof Gorrevod sehr unangenehm war, denn er sah sich immer mehr vom Freiburger Propst ersetzt[133]. Daneben war Schneuwly auch befugt, Häretikern die Absolution zu erteilen, sofern ihn der Nuntius hiefür delegierte[134]. Gleichzeitig bemühte sich der Nuntius um die Aufstellung eigentlicher Statuten für das Freiburger Chorgericht *(forum ecclesiasticum)*, deren Inhalt uns nicht bekannt ist[135]. Während seines Aufenthaltes in Burgund im Frühherbst 1580 erreichte Bonhomini bei Bischof Gorrevod für den Freiburger Propst weitere Fakultäten und eine wiederholte Bestätigung als Generalvikar, deren Inhalt uns leider auch nicht be-

---

[129] a.a.O. nr. 1260, dazu die Unterstützung der Begehren durch P. Canisius bei Borromeo vom 18. Okt. 1583, vgl. O. Braunsberger, *Beati Petri Canisii S. J. Epistulae et Acta*, vol. VIII, Freiburg i.Br. 1923, p. 172ff. nr. 2178. Borromeo hatte schon vorher Schneuwly versprochen, seine Sache zu betreiben, vgl. Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1264 vom 12. Aug. 1583.

[130] a.a.O. p. 305 Anm. 1, Text bei Wirz, *Bullen und Breven*, p. 423, nr. 451.

[131] Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1272 vom 31. Juli 1584.

[132] a.a.O. Dok. II, nr. 623 vom 19. März 1580.

[133] a.a.O. Dok. III, nr. 1169 vom 14. Sept. 1581. Schneuwly war seit der Reformation auch der erste Propst, der als solcher eine päpstliche Bestätigung erhielt, die ihm der Nuntius am 31. Jan. 1580 übermittelte, vgl. a.a.O. Dok. II, nr. 586, Text bei Berthier, p. 25f., bes. p. 26, Anm. 1.

[134] a.a.O. nr. 636: Gesuch vom 8. April 1580, dazu nr. 649: Bewilligung vom 23. April, dazu nr. 677: Bestätigung durch Bonhomini vom 5. Juni, dazu Dok. III, nr. 1260 vom 14. Juni 1583: Schneuwly verlangt Erneuerung der Vollmacht, die aber offenbar nicht erteilt wird.

[135] a.a.O. Dok. II, p. 237, Anm. 1, Text Berthier, p. 41 zum 13. (nicht 12.) Juli 1580.

kannt ist[136]. Es scheint jedoch, dass der Bischof in Besançon mehrfach den Bestimmungen Bonhominis in Freiburg zuwiderhandelte, indem er zum Beispiel Freiburger Klerikern die Weihe erteilte, ohne daß diese die Dimissorien von der Prüfungskommission des Dekans erhalten hatten. Bonhomini beklagte sich darüber sowohl beim Generalvikar von Besançon wie bei Bischof Gorrevod selbst[137]. Die im Verlaufe des Jahres 1581 zunehmenden Kompetenzen Schneuwlys, denen der Bischof und sicher zum Teil auch der Papst mit Argwohn gegenüberstanden, dazu die lange erfolglosen Bemühungen des Propst-Generalvikars um die Durchsetzung einer rein kirchlichen Jurisdiktion vor allem in Ehesachen, dann die Ermahnungen zur Zurückhaltung im Umgang mit dem Volk, die Bonhomini in seinem Abschiedsschreiben an Schneuwly richtete[138], dies alles war wohl der Anlaß zu einem Streit, in dessen Verlauf Schneuwly das Generalvikariat niederlegte. Bonhomini, der die Nachricht von Petrus Canisius erhalten hatte[139], befahl seinem Schützling in einem Schreiben vom 9.Februar 1582 aus Preßburg, im Amt zu bleiben, indem er ihn darauf aufmerksam machte, daß ihm das Generalvikariat *non tam ab Ordinario quam a me, Nuncii Apostolici munere atque authoritate fungente* übertragen worden sei[140]. Schneuwly kam zögernd auf seinen Entschluß zurück[141]. Bonhomini setzte sich dann dafür ein, daß Schneuwly zusammen mit dem Franziskaner Jean Michel die Diözese visitierte, was der Papst auch erlaubte[142].

Nachdem die geistliche Judikatur zum großen Teil schon seit 1563, in Matrimonialsachen seit 1582 vom Rat an die kirchlichen Behörden abgetreten war, blieb noch die Benefizienfrage (Kollatur-

---

136 Steffens/Reinhardt, Dok. II, nr. 833 vom 5. Sept. 1580, ebenda Anm. 1 zum selben Datum, Text Berthier, p. 47, dazu nr. 871 vom 28. Sept. 1580, Text Berthier, p. 51/52.

137 Steffens/Reinhardt, Dok. II, p. 595, Anm. 1 und nr. 1012, beide aus Freiburg, wo Bonhomini sich eben aufhielt, am 17. Dez. abgeschickt.

138 a.a.O. Dok. III, nr. 1185.

139 a.a.O. nr. 1211.

140 a.a.O. p. 239, Anm. 1, Text Berthier, p. 97/98.

141 Steffens/Reinhardt, Dok. III, p. 260, Anm. 1, Text Berthier, p. 106f.

142 Steffens/Reinhardt, Dok. III, nr. 1242 und nr. 1245 vom 28. Sept./ 23. Okt. 1582.

rechte), ohne deren Lösung von einer unabhängigen kirchlichen Verwaltung nicht die Rede sein konnte.

Die Lösung der Benefizienverleihung von der Staatsgewalt

Das wegen der Überschneidung verschiedener Rechtssphären in Freiburg wie andernorts sehr komplizierte Benefizialwesen war nach der Reformation vollständig in die Hand des Rates übergegangen, wenn wir von gewissen Sonderrechten in den den Klöstern und Stiften inkorporierten Pfarreien absehen. Man kann jedenfalls feststellen, daß auf dem Gebiet Freiburgs seit der Reformation kein Geistlicher, auch nicht der Abt eines Klosters, gegen den Willen des Rates eingesetzt wurde; meistens war es so, daß ein anderer Wille überhaupt nicht zählte. Wenn dieses Vorgehen in manchen Fällen den Vorteil haben konnte, daß ein reformfreudiger Rat für gute Priester besorgt war, so konnte Bonhomini den Zustand doch nicht andauern lassen. In seinen Verhandlungen mit dem Rat vom 12. Oktober 1579[143] hatte er eine Regelung vorgeschlagen, nach welcher der Rat der kompetenten kirchlichen Stelle (Bischof oder Generalvikar) einen Geistlichen präsentierte, worauf diese dann die Einsetzung *(institutio)* nach tridentinischen Normen vorzunehmen hatte, sofern der Kandidat sich dessen würdig erwies. Der so Eingesetzte hatte dann beim Rat *pro accipienda possessione* vorzusprechen und nach deren Erhalt dem Ratssekretär eine bescheidene Gebühr zu entrichten[144]. Die andern katholischen Kantone, denen Bonhomini in derselben Sache Vorschläge gemacht hatte, wollten jedoch auf der Oktobertagsatzung in Luzern noch keine endgültige Regelung annehmen, hier ebensowenig wie in der Frage der Judikatur[145], und auch Freiburg hat dem Nuntius in einem Schreiben vom 26. Oktober 1579[146] keine Auskunft gegeben[147], obschon Bonhomini

---

[143] AEF RM 118.

[144] Steffens/Reinhardt, Dok. I, p. 596, Anm. c zu nr. 468 vom 29. Okt., dazu p. 612, nr. 475.

[145] a.a.O. nr. 470 vom 29. Okt.

[146] a.a.O. nr. 467.

[147] a.a.O. nr. 472, Text bei Berthier, p. 6ff. Noch im November, auf der

gerade die Freiburger überall als Vorbild hinstellte[148]. Freiburgs Stellung war nicht eindeutig, weil die andern katholischen Orte der Sache eher ablehnend gegenüberstanden und weil die verlangten Konzessionen recht weit von der bisherigen Praxis wegführten. In den Verhandlungen, die Bonhomini nach der Synode, am 19. Dezember 1579, mit den vier Delegierten des Rates führte, wurde der Verzicht des Rates auf die Pfründenverleihung im 1.Artikel ausdrücklich bestätigt[149] und Bonhomini konnte am 1.Januar 1580 erfreut über das Ergebnis nach Rom berichten[150]. In den Verhandlungen der Frage vor dem großen Rat am 8.Januar wurden jedoch an den früheren Zugeständnissen erhebliche Abstriche gemacht[151]. Der Rat verlangte weiterhin das Recht der Ein- und Absetzung des Stadtpfarrers, die Ernennung der Chorherren und die Präsenz eines Regierungsvertreters bei der Verleihung der übrigen Pfründen. Der Nuntius war bitter enttäuscht[152]. Er hatte gleich nach den Ratsverhandlungen am 8.Januar seine früheren Forderungen in aller Schärfe wiederholt[153] und formulierte diese nochmals, als er am 10.Januar in St. Urban war, ausführlicher und mit Bezug auf die einzelnen Punkte in der Antwort des großen Rates[154]. In der Benefizienfrage schlug er dieselbe Regelung wie schon am 12.Oktober 1579 vor. Das Aufbegehren des Nuntius hatte insofern Erfolg, als

---

Badener Tagsatzung, hatte sich Freiburg in den Benefizienfrage nicht festgelegt, vgl. STEFFENS/REINHARDT, Dok. I, nr. 499, bes. p. 647, Anm. 1.

[148] a.a.O. nr. 484: Bericht von Bonhominis Begleiter Bellino an Kardinal Borromeo vom 6. Nov. 1579, dazu a.a.O. nr. 476/77, Texte bei BERTHIER, p. 143 und p. 9.

[149] AEF GS 309, BERTHIER, p. LIII, Anm. 2, dazu GS 309a, abgedruckt bei K. HOLDER, *Der Traktat des Propstes Peter Schneuwly*, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 79 (1899), p. 295—297.

[150] STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, nr. 544.

[151] a.a.O. nr. 552 nach AEF GS 312, Erklärungen bei L. WAEBER, *Etude hist. sur la nomination des curés de Fribourg* (maschschr. Arbeit im Nachlaß WAEBER in AEF), p. 41ff.

[152] STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, nr. 555—557 vom 10. Jan. 1580 aus St. Urban an Schultheiß, Rat und Propst Schneuwly in Freiburg, Texte bei BERTHIER, p. 148, 17 und 146.

[153] BERTHIER, p. 220—221.

[154] STEFFENS/REINHARDT, Dok. II, p. 22, Anm., vollst., BERTHIER, p. LIV f. in der Anmerkung.

bei der Wahl Sebastian Werros zum Pfarrer am 7.Februar 1580 die Institution vom Propst vorgenommen wurde[155]. Freiburgs Haltung schien sich nun wirklich geändert zu haben, vielleicht aber nur wegen der Nähe des Nuntius. Bonhomini berichtete am 12.Dezember 1580, während seines letzten Freiburger Aufenthalts, daß er in der Frage der Benefizienverleihung nun bei allen Kantonen durchgedrungen sei[156]. Aber die Annahme der Forderungen war doch nicht vollständig, denn als zehn Jahre später Hans Thomy nach der Demission Werros zum zweiten Mal als Stadtpfarrer gewählt werden sollte, kam es nochmals zu Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und dem Generalvikar, die aber wieder zugunsten der kirchlichen Ordnung endeten[157]. Man kann also annehmen, daß die Benefizienfrage wenigstens theoretisch erledigt war, wenn sich auch in der Praxis immer wieder Spannungen ergaben.

Die Wiederherstellung der Diözesanverwaltung war damit im wesentlichen durchgeführt. Der noch entscheidende Mangel liegt auf der Hand: die Abwesenheit des Bischofs, des einzig rechtmäßigen Hauptes der Diözese.

Die Festigung der neuen Diözesanverwaltung 1583—1598

In seinem Kampf um die Durchführung der Reformen wandte sich Schneuwly auch an Bischof Gorrevod. Im Mai 1583 begab er sich zusammen mit Dekan Thorin nach Besançon, der *kilchen ordnungen halb*, das heißt wohl, um von Gorrevod Statuten entgegenzunehmen oder mit ihm solche zu besprechen, wie er sie sowohl für die Diözese wie für das Kapitel von St. Niklaus auszuarbeiten im Begriffe war[158]. Schneuwly hatte nicht die Absicht, den

---

[155] AEF GS 313, vgl. Steffens/Reinhardt. Dok. II, p. 22f, Anm., dazu die Einschränkungen bei Waeber, Etude, p. 48ff.

[156] Steffens/Reinhardt, Dok. II, nr. 992.

[157] Waeber, Etude, p. 53—60.

[158] Waeber, *Constitutions synodales*, p. 112, Anm. 1. Aus diesem Jahr (21. Febr. 1583) liegt auch ein Gesuch des Rates an Bischof Gorrevod vor, worin dieser gebeten wird, das Mandat des Predigers von Romont zu verlängern, vgl. AEF Missivenb. 29f. 339.

Bischof zur Residenz in Freiburg anzuhalten, kannte er doch den entschiedenen Widerstand Berns (und auch Freiburgs), der schon seinen Vorgänger Duvillard in Schwierigkeiten gebracht hatte[159]. Er wollte vielmehr die legitime Diözesanautorität angehen, was umso notwendiger war, als Bonhomini nun im Ausland weilte. Wenig später verfaßte Schneuwly nach Waebers Auffassung seine «Synodalstatuten»[160] und, was uns hier mehr interessiert, ein Mandat an die Dekane und Pfarrer der Diözese, welches nach der Reihe der 10 Gebote die dem Papst, Bischof und damit Generalvikar, den Dekanen und Pfarrern reservierten Absolutionen festlegte[161]. Die Entscheidung über die Reservatfälle hatte Schneuwly natürlich zuerst mit dem Bischof besprechen müssen. Dem Papst waren vorbehalten: Hartnäckige Häresie (1.Gebot), Bruch von Wallfahrtsgelübden nach Rom und Santiago (2.), unerlaubte Sakramentenspendung durch Ordensleute, Sakrileg (3.), Konspiration gegen Geistliche, Fälschung oder Depravation päpstlicher und bischöflicher Urkunden, Anrufung oder Beihilfe zur Anrufung weltlicher Gerichte für Geistliche, Störung der geistlichen Judikatur (4.), Simonie (7.), Einbruch in die Klausur von Nonnenklöstern (8.). Dem Bischof und seinem Generalvikar waren vorbehalten: Anrufung des Teufels, Magie und Mißbrauch mit der Eucharistie (1.), Zelebration der Messe durch exkommunizierte und suspendierte Priester, unrechtmäßig geweihte Priester (3.), Ehebruch, Konkubinat, Ehe mit Verwandten oder Ordensleuten (6.). Den Dekanen waren vorbehalten: Entweihung und Verunreinigung heiliger Orte, unerlaubte Bestattung von Häretikern, Exkommunizierten und Wucherern in geweihter Erde (3.), Mord und Beihilfe zum Mord (5.), Verkehr mit Jüdinnen und Sarazeninnen, Bestialität und Homo-

---

159 AEF Missivenb. 25, f. 10v—11: Die Berner Polizei hatte ein Schreiben Duvillards an den Bischof in Yverdon abgefangen und aufgebrochen und daraufhin einen Haftbefehl gegen Duvillard erlassen. Im zit. Schreiben an Bern versucht der Freiburger Rat, die Sache wieder in Ordnung zu bringen.

160 WAEBER hat sich in der Zuweisung und Herkunftsbestimmung dieser im Pfarreiarchiv Heitenried erhaltenen Synodalstatuten geirrt, wie aus der Arbeit von JOSEF VAUCHER, *Propst Peter Schneuwly und die katholische Reform in Freiburg i. Ü.*, Freiburg 1961 (maschschr.) hervorgeht. Vauchers Arbeit wird später als Dissertation erscheinen.

161 WAEBER, *Constitutions synodales* (ZSKG 30/1936), p. 320—328.

sexualität, Verkehr mit Verwandten und Nonnen, Ehe ohne Verkündigung, Vergewaltigung von Frauen (6.), falsches Zeugnis und Meineid (8.). Neben diesen eigentlichen Reservatfällen ist es interessant, die weitgehenden Kompetenzen der Pfarrer festzustellen: Eidbruch (2.), Abtreibung, Empfängnisverhütung, Kindstötung und Aussetzung (5.), Blutschande, Vergewaltigung von Jungfrauen, Verlöbnisbruch, Verlassen von Tisch und Bett zum Übertritt ins Kloster, außereheliche Geburten (6.), Vernichtung oder Unterdrückung von Testamenten, Vorbehalt fremden Gutes, Wucher (7.). Die zahlreichen Bestimmungen zum 6. Gebot und die Erleichterung der Absolution in diesen und besonders in Ehefällen zeigen offensichtlich den Versuch, die Arbeit des Chor- und Ehegerichts zu entlasten. Von besonderen Rechten des Dekans von Freiburg in Matrimonialsachen ist keine Rede, hier ebensowenig wie in den Kapitelsstatuten, die Schneuwly in diesen Jahren verfaßte[162]. Immerhin beweist der Umstand, daß Schneuwly in Besançon von Thorin begleitet war, daß Bischof Gorrevod auf seine Weigerung von 1581, den Dekan zu bestätigen, zurückgekommen war[163].

Abgesehen von diesem Besuch wissen wir vorerst wenig über die Beziehungen Gorrevods zu Freiburg. Wie oben schon bemerkt wurde, hat sich Bonhomini noch 1584 bemüht, durch Vermittlung Borromeos den Bischof zur Residenz anzuhalten oder aber einen Koadjutor mit Sitz in Freiburg einzusetzen[164]. Der Plan der Erhebung Freiburgs zum Bischofssitz und der Kollegiatskirche von St. Niklaus zur Kathedrale ist dann 1587 in einem anonymen Bericht zuhanden von Nuntius Santoni (?), den Waeber einem Mitglied des Kapitels zuschreiben möchte (Schneuwly, Garin, Thorin), wieder aufgetaucht[165]. Auch die Idee des Suffragans in Freiburg

---

[162] Archives du Chap. de St. Nicolas, vgl. WAEBER, *Constitutions synodales*, p. 111, Anm. 3. Nach den Kapitelsstatuten fol. 48 hat der Dekan von St. Niklaus neben der Vertretung des Propstes rein interne Rechte, vgl. auch daselbst fol. 207 über seine Pfründen. Das zeigt, daß sich zu dieser Zeit das Dekanat wenigstens theoretisch schon vom Offizialat und Chorgericht getrennt hatte, daß das Offizialat als selbständige Institution zu leben begann.

[163] Vgl. Anm. 102.

[164] Vgl. Anm. 90.

[165] L. WAEBER, *Les diverses tentatives d'ériger en cathédrale la collégiale de Saint-Nicolas*, in: La semaine catholique 1924, p. 747—749.

wurde darin neu lanciert. Gorrevod dürfte von der Sache Wind bekommen haben und beeilte sich, als eben der neue Nuntius Ottaviano Paravicini angekommen war[166], in einem Schreiben den Rat anzufragen, ob er nach Freiburg kommen dürfe. Der Rat lehnte ab, versicherte aber, man werde den Bischof, sollte er trotzdem kommen, in Ehren empfangen[167]. Ist es nicht bezeichnend, daß derselbe Rat einige Wochen später den Bischof von Basel ersuchte, zwei Freiburger Klerikern die Priesterweihe zu erteilen[168]? Bischof Gorrevod bereitete dann den Ratsherren eine peinliche Überraschung, als er am 23. Dezember 1592 ganz unverhofft in Freiburg eintraf, nachdem er am Vortag schon Estavayer besucht hatte[169]. Der Bischof hat den Freiburgern wohl eine Lektion erteilen wollen, nachdem im Laufe des Jahres 1592 erneut Klagen gegen ihn an den Papst gelangt waren. Man beteuerte zwar in Freiburg, damit gar nichts zu tun gehabt zu haben[170], doch dürfte dies kaum zutreffen. Vielleicht hatte Gorrevod auch eine Einladung Schneuwlys erhalten, der die Unterstützung des Oberhirten dringend benötigte, wie aus den Klagen im Traktat über Kirche und Staat hervorgeht[171]. Nach Überwindung des ersten Schreckens über die Ankunft des Bischofs improvisierte man einen festlichen Empfang, gab Bankette, ließ Gorrevod am Heiligen Abend die Messe zelebrieren[172], ging aber auf seine Forderung nach Residenz in Freiburg, deretwegen er doch gekommen war, nicht ein, auch dann nicht, als Generalvikar Schneuwly, Propst Thorin und der Franziskaner-Provinzial Jean Michel am 12. Januar 1593 zusammen mit zwei bischöflichen Kaplänen vor dem Rat erschienen[173].

[166] Paravicini kündigte dem Kapitel von St. Niklaus seinen Besuch in einem Schreiben vom 22. Dez. 1587 an, vgl. Archives du Chapitre de S. Nicolas, Dossier Nonciature 1500—1800 zum gen. Datum.

[167] AEF RM 136 und Missivenb. 33, fol. 39v, beide zum 26. Okt. 1588.

[165] AEF Missivenb. 33, fol. 63 zum 10. Dez. 1588.

[169] AEF RM 142 zum 23. Dez. 1592.

[170] AEF Missivenb. 34, fol. 185 zum 24. Sept. 1592.

[171] L. Waeber, *L'arrivée à Fribourg de Mgr. de Watteville et la visite du diocèse de 1625*, in: ZSKG 36 (1942), p. 221—296, zitiert p. 225, Anm. 6, einen undatierten, unsignierten Brief Schneuwlys an Gorrevod mit der Einladung zur Visitation.

[172] AEF RM 142 zum 23. Dez.

[173] AEF RM 143 zum 12. und 14. Jan. 1593.

Der Bischof blieb dann während des ganzen Jahres 1593 in Freiburg, verhandelte, firmte, weihte, wurde auch mit Naturalien unterstützt, erlebte sogar die Genugtuung, im Oktober während einiger Tage im ehemals bischöflichen Schloß in Bulle zu residieren — nachdem das Haus durch den Tod des Vogtes frei geworden war –, erreichte aber sonst gar nichts[174]. In der Frage der Restitution unternahm er endlose Vorstösse, schon 1593, als er hier war, dann nach seinem Wegzug Ende 1593 von Burgund aus, in vielen Briefen, bis der Rat am 8. Januar 1596 die endgültig negative Antwort erteilte[175].

[174] Einige Quellen zum Aufenthalt in Freiburg 1593, alle aus AEF: 3. Febr.: Bestätigung einer Stiftung des Kapitelsdekans Thorin, Notre-Dame, Fondations zum 27. Juni 1587; 19. Febr.: Befehl an den Landvogt in Gruyère, einen Barfüßer des Landes zu verweisen, Missivenb. 34, fol. 243; 16. März: Gorrevod erhält Wein, Korn, Hafer und Holz, RM 143; 15. Juni: Firmung in Estavayer, Missivenb. 34, fol. 276; 25. August: Gorrevod bittet um Begnadigung einer Frau, a.a.O. fol. 292; 25. Aug.: Gorrevod verlangt Wohnung im Schloß Bulle, RM 144; 6. Sept.: Werro berichtet aus Rom, wie man sich dort für die Zukunft die Wahl des Bischofs von Lausanne vorstellt (durch die vereinigten Kapitel von Solothurn und Freiburg). RM 144; 23. und 24. Sept.: Betr. Wohnung im Schloß Bulle, RM 144 und Missivenb. 34, fol. 299; 12. Okt.: Wohnung im Schloß Bulle *ohne Präjudiz* für 14 Tage bewilligt, Missivenb. 34, fol. 303 und RM 144; Februar 1594: Die Leute von Bulle sind aufgefordert, einen Beitrag an die Kosten der letztjährigen bischöflichen Visitation zu leisten, Ratserkanntnußb. 22, fol. 405.

[175] 5. Nov. 1593: Der Hofmeister des Bischofs bittet um Antwort auf die vor 5 Monaten erfolgte Forderung nach Restitution, RM 144; 22. Nov.: Gorrevod erhält Wein etc., man wird im Archiv nach Akten zur Restitutionsfrage suchen, a.a.O.; 28. Nov.: Delegation des Rates beim Bischof mit der Antwort, a.a.O.; 29. Nov.: Die Delegierten rapportieren über ihren Besuch beim Bischof, der nicht einmal für die Gaben dankte, sondern Freiburg verfluchte und ausführte, er sei kein Bettler, er habe 35 Schlösser, von denen das schlechteste besser sei als Bulle etc. etc. Seine Familie gehöre übrigens zu denen, die Ansprüche auf die Grafschaft Gruyère erhöben, a.a.O.; 1. Dez.: Schriftliche Antwort an den Bischof, a.a.O.; 7. März 1594: Dank für ein bischöfliches Schreiben, die Restitutionsfrage muß in den Archiven und mit den Verbündeten studiert werden, Rückkehr nach Freiburg unerwünscht, aber zugelassen, RM 145 und Missivenb. 34, fol. 338; 21. Juni: Bitte an den Bischof um Geduld betr. die Antwort, RM 145 und Missivenb. 34, fol. 354v; 4. Dez.: Verhandlungen um Restitution vor dem Rat mit Schneuwly, Thorin und bischöfl. Kaplan, RM 145; 5. Dez.: Wiederholte Bitte um Geduld an den Bischof, Missivenb. 35, fol. 10; 1. Juni 1595: Der bischöfliche Kaplan Nardin und Werro teilen mit, daß Gorrevod in Burgund Güterverluste erlitt,

Der greise Bischof starb am 24.Februar 1598 in Besançon, ohne auch nur ein einziges von seinen Zielen in Freiburg erreicht zu haben[176]. Es ist jedoch nicht zuletzt seinen Bemühungen zu verdanken, wenn der Boden aufgeweicht wurde und seine Nachfolger in Freiburg residieren konnten.

Mehr als der Bischof hatte sich Peter Schneuwly, seit seiner Demission von der Propstei Ende 1586 nur noch Generalvikar und Prediger, für die Sache der Diözese eingesetzt, wie oben schon gezeigt wurde. Seine Hauptstütze war jetzt Sebastian Werro, Stadtpfarrer und daneben in verschiedenen geistlichen Kommissionen

---

daher fordert er baldige Antwort in der Restitutionsfrage, ansonst er das Bistum einem mächtigen Fürsten übergebe, der dann zum Rechten sehen werde, sagt Werro, RM 146; 1. Juni: Wegen Unfall des Vogtes von Gruyère kann die Restitutionsfrage nicht behandelt werden, schreibt der Rat an Gorrevod, Missivenb. 35, fol. 61; 9. Okt.: Antwort wieder aufgeschoben, RM 146 und Missivenb. 35, fol. 102; 30. Okt.: Beratung über die bischöfl. Güter, RM 146; 13. Nov.: Akten zur Restitutionsfrage werden geprüft, a.a.O.; 20. Nov.: Entwurf einer Antwort, nach der Freiburg Bulle völlig rechtmäßig besitzt, wie aus den Akten hervorgehe. Man werde aber für das Auskommen des Bischofs besorgt sein, a.a.O.; 11. Dez.: Antwort wieder aufgeschoben, Zusammenkunft der Amtleute festgelegt, RM 146 und Missivenb. 35, fol. 121v; 2. und 4. Januar 1596: Beratung des Entwurfs vom 20. Nov. 1595 und Bereinigung des Textes, RM 147; 8. Januar 1596: Nochmalige Beratung der Antwort, Annahme des Entwurfs, worin möglichst wenig von Bern die Rede sein soll, dann Absendung der eindeutig negativen und ausführlich begründeten Antwort, RM 147 und Missivenb. 35, fol. 127v—130; 20. Jan.: Gorrevod bittet um Geduld, bis er seine Antwort abschicken kann, RM 147; 11. April 1597: Gorrevod bittet ein letztes Mal um Restitution, RM 148. Zur Restitutionsfrage zusammenfassend WAEBER, *L'arrivée*, p. 224ff.

[176] SCHMITT/GREMAUD, *Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne* II, Fribourg 1859, p. 413. Vor Gorrevods Tod hatte der Rat noch einige Briefe an ihn gesandt: 22. Febr. 1597: Bitte um Bestätigung des vom Rat auf Grund des Patronatsrechts ernannten neuen Dekans Rollier, Missivenb. 35, fol. 234v: 21. Okt. 1597: Bitte an Gorrevod, Dr. Antoine Dupasquier zum Priester zu weihen, a.a.O. fol. 279v. Ebensolche Bitten gingen nach Gorrevods Tod am 7. März und am 7. April 1598 an den Erzbischof von Besançon, resp. an den Nuntius, a.a.O. fol. 301 und fol. 302v. Zwei Briefe Gorrevods vom 22. März und 23. Sept. 1569 betr. Weihen in Hauterive sind erhalten in AEF Correspondances des évêques de Lausanne, Dossier Gorrevod zu diesen Daten, einer mit Gorrevods Petschaft.

tätig. Ihnen standen zur Seite der Dekan-Offizial und spätere Propst Girard Thorin († 1596), der Cantor und Nachfolger Schneuwlys in der Propstei François Garin († 1588), der Franziskaner-Provinzial Jean Michel († 1598) und eine Reihe anderer Chorherren.

Trotz mancher Auseinandersetzungen zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt kam es doch auch zu gemeinsamen Aktionen wie etwa dem «Großen Gebet» von 1588 oder den *Professions de foi* von 1584 und 1595[177]. Diözesansynoden (resp. Ditionalsynoden) wurden offenbar seit 1580 regelmäßig abgehalten[178]. Auch die Zusammenarbeit mit den übrigen katholischen Kantonen wurde sowohl von Schneuwly wie vom Rat gefördert. Trotz der vor allem politisch bedingten Schwierigkeiten[179] gewann die Kirche eindeutig an Boden. Die Institutionen waren vorhanden, die lückenlose Kontinuität gesichert, auch als Schneuwly am 28.Juli 1597 an der Pest starb und ihm während kurzer Zeit ein Triumvirat von Generalvikaren nachfolgte: Jean Michel, Sebastian Werro und der Rektor des Jesuitenkollegiums[180]. Bischof Gorrevod machte Michel aber bald darauf zum alleinigen Generalvikar, wohl um vom Kapitel unabhängig zu werden, doch starb der Franziskaner sehr jung aber schwer krank schon zu Beginn des nächsten Jahres (28.Januar 1598). Werro wurde nun Generalvikar und nach Bischof Gorrevods Tod (24.Februar 1598) auch apostolischer Administrator der Diö-

---

[177] P. Rück, *Die Durchführung des «Großen Gebets» in den Jahren 1587—1588*, in: ZSKG 60 (1966), p. 342—355; Ch. Holder, *Les professions de foi à Fribourg*, in: Archives de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg 6 (1899), p. 235—243, 246—252.

[178] Holder a.a.O. p. 255, besser bei O. Perler, *Sebastian Werro*, in: Freiburger Geschichtsbl. 35 (1942), p. 127ff. Genaueres über die Diözesansynoden ist nicht bekannt.

[179] Vgl. A. Maillard, *La politique fribourgeoise à l'époque de la réforme catholique 1564—1588*, Fribourg 1954 (Archives de la Soc. d'histoire du canton de Fribourg 18), p. 173—187. Wenn Maillard, trotz im übrigen ausgezeichneter Quellenkenntnis, die Bemühungen der kirchlichen Führer nur als «ancienne mentalité réligieuse» zu verstehen weiß, wird er ihnen sicher nicht gerecht.

[180] Über Jean Michel vgl. N. Raedlé, *Le couvent des Cordeliers de Fribourg*, in: Revue de la Suisse catholique 14 (1883), p. 206—215; über Werro vgl. Rück, *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats* p. 264—265.

zese. Damit war die Diözesanverwaltung erstmals vollständig und rechtmäßig in freiburgische Hände übergegangen.

Mit Bischof Jean Doroz (1600—1607)[181] und seinem Nachfolger Jean de Watteville (1607—1649) bricht eine neue Epoche der Diözesangeschichte an, die uns aus den Arbeiten von Louis Waeber weitgehend bekannt ist, voller Spannungen auch sie, aber doch mit dem wesentlichen Unterschied, daß der Bischof nun de jure in Freiburg residieren und seine Verwaltung leiten konnte. Ich lasse die Frage offen, von welchen Beamten die Bischöfe von Lausanne im Exil umgeben waren. Mit diesen kamen Peronis 1559, Gorrevod 1592, Doroz 1602 und Watteville 1613 nach Freiburg, und aus der Zusammenarbeit dieser mit den in Freiburg selbständig gewachsenen Institutionen ergab sich die neue Verwaltung der Diözese Lausanne.

---

[181] L. Waeber, *La visite du diocèse de Lausanne par Mgr. Doroz 1602—1603*, in: ZSKG 33 (1939), p. 145—154, 241—252, 323—333; ders., *L'arrivée à Fribourg de Mgr. de Watteville et la visite du diocèse de 1625*, in: ZSKG 36 (1942), p. 221—296.